

Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen

**Dauer und Gründe der Beendigung
im Jahr 2020**

Axel Dessecker

Elena Rausch

Berichte und Materialien (BM-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)

Band 29

Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen

Dauer und Gründe der Beendigung
im Jahr 2020

Axel Dessecker

Elena Rausch

Wiesbaden 2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

KRIMZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Luisenstraße 7, 65185 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
<https://www.krimz.de/publikationen>

ISSN 2199-4188
ISBN 978-3-945037-41-6

Vorwort

Der vorliegende Bericht zur lebenslangen Freiheitsstrafe setzt eine Erhebungsreihe fort, die von der KrimZ seit 2002 durchgeführt wird und sich in den ersten Jahren auch auf weitere unbefristete Sanktionen bezog. Ergebnisse zur Praxis der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) wurden zuletzt für das Jahr 2006 dargestellt (Dessecker 2008). Daten zur Sicherungsverwahrung wurden in dieser Reihe bis 2012 erhoben (Dessecker 2013). Über den Vollzug der mittlerweile erheblich umgestalteten Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe wurde seit Frühjahr 2014 ein neues und umfangreicher angelegtes Forschungsvorhaben in Angriff genommen (Dessecker & Leuschner 2019).

Ein besonderer Dank gilt den Justizverwaltungen der Länder, welche die Datenerhebung nachhaltig unterstützten, vor allem aber den Personen in den Justizvollzugsanstalten und Ministerien, die unsere Erhebungsbogen ausgefüllt haben. Ohne ihre Mithilfe wäre dieser Bericht nicht zustande gekommen.

Wiesbaden, im Dezember 2021

Elena Rausch

Axel Dessecker

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	9
1.1 Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen	9
1.2 Gerichtliche Sanktionsentscheidungen	12
1.3 Vollzugsbelegung	13
1.4 Vollzugsdauer	15
2. Rückwirkende Erhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe	19
2.1 Ende der Strafe und Entlassung	19
2.2 Geschlecht und Nationalität	20
2.3 Alter	21
2.4 Maßgebliche Straftaten	23
2.5 Vergleiche nach Bundesländern	26
3. Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung	27
3.1 Dauer der Vollstreckung	27
3.2 Gründe der Beendigung	29
3.3 Vergleiche nach Bundesländern	31
3.4 Zur Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt	32
3.5 Zusammenfassung und Diskussion	35
Literatur	39
A Tabellenanhang	46
B Erhebungsbogen	59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2020)	12
Abbildung 2: Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafvollzugsstatistik (1969 – 2021)	14
Abbildung 3: Vergleich der gerichtlichen Anordnung lebenslanger Freiheitsstrafen nach der Strafverfolgungsstatistik zu den Entlassungen aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (2007 -2020)	20
Abbildung 4: Entwicklung des durchschnittlichen Lebensalters der entlassenen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe sowie der einsitzenden Gefangenen nach der Strafvollzugsstatistik (2007-2020)	22
Abbildung 5: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafen bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (Entlassungen 2020)	31
Abbildung 6: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafen bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (Sonstige Erledigungen 2020)	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach Delikt (Strafverfolgungsstatistik, 1991-2020)	24
Tabelle 2:	Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 211 StGB (versuchte und vollendete Delikte) (Strafverfolgungsstatistik, 2007-2020)	25
Tabelle 3:	Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung	33
Tabelle 4:	Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich	34

1. Einleitung

Im deutschen Strafrecht existieren drei Grundformen freiheitsentziehender Sanktionen, deren Dauer vom Gesetz nicht befristet und auch nicht durch das gerichtliche Urteil bestimmt, sondern erst während des Vollstreckungsverfahrens konkretisiert wird: die lebenslange Freiheitsstrafe (§ 38 I StGB), die Sicherungsverwahrung (§§ 66–66c StGB) und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die lebenslange Freiheitsstrafe, die wie alle Freiheitsstrafen und die Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird.

1.1 Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen

Die lebenslange Freiheitsstrafe wird vor allem in den Tatbeständen des Mordes (§ 211 StGB) und des Völkermordes (§ 6 I VStGB) als absolute Strafe angedroht; dasselbe gilt für bestimmte Formen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 I Nr. 1 und 2 VStGB) und der Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 I Nr. 1 VStGB). Zuletzt wurde die lebenslange Freiheitsstrafe als absolute Strafe für das Verbrechen der Aggression im Völkerstrafrecht eingeführt (§ 13 I VStGB).¹ Darüber hinaus ist sie die Höchststrafe nach verschiedenen Qualifikationstatbeständen wie denen des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB), des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB), des Raubes mit Todesfolge (§ 251 StGB) und der Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB). Bei manchen Delikten kann die lebenslange Freiheitsstrafe auch in besonders schweren Fällen verhängt werden, die durch Regelbeispiele konkretisiert werden, etwa bei Staatsschutzdelikten wie Landesverrat (§ 94 II StGB) oder friedensgefährdenden Beziehungen (§ 100 II StGB).

Das Mindestmaß der lebenslangen Freiheitsstrafe bestimmt § 57a I 1 Nr. 1 StGB mit einer Verbüßungsdauer von 15 Jahren. Eine längere, aber vom Gesetz nicht definierte Mindestverbüßungszeit ergibt sich, wenn im Urteil oder in einem späteren Gerichtsbeschluss eine „besondere Schwere der Schuld des Verurteilten“ festgestellt wurde (Kett-Straub 2011, 201 ff.). Darüber hinaus müssen für eine Aussetzung des

1 Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I 3150).

Strafrechts zur Bewährung weitere Voraussetzungen vorliegen, insbesondere eine günstige Gefährlichkeitsprognose.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt es zu, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe auch über das Maß der besonderen Schwere der Schuld hinaus und letztlich bis zum Tod vollzogen wird.² Sie betont gerade neuerdings aber auch, dass die verfassungsrechtliche Kontrollichte nach dem Übermaßverbot mit zunehmender Dauer einer Freiheitsentziehung zunimmt:

„Vor allem wenn die bisherige Dauer der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe die Mindestverbüßungszeit übersteigt und eine besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung nicht mehr oder (...) von vornherein nicht gebietet, gewinnt der Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde und seiner Persönlichkeit zunehmendes Gewicht für die Anforderungen, die an die für eine zutreffende Prognoseentscheidung erforderliche Sachverhaltsaufklärung zu stellen sind. Das Vollstreckungsgericht hat sich daher auch von Verfassungs wegen um eine möglichst breite Tatsachenbasis für seine Prognoseentscheidung zu bemühen und alle prognoserelevanten Umstände besonders sorgfältig zu klären.“³

Die Sicherungsverwahrung ist dagegen eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die erst im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird und grundsätzlich auch neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe verhängt werden kann. Allerdings führt dies in der Praxis nicht zur Verbüßung einer weiteren Sanktion. Wenn von weiterer Gefährlichkeit einer verurteilten Person ausgegangen wird, kommt es nur zu einer Verlängerung des Strafvollzugs. Wenn umgekehrt eine günstige Prognose gestellt werden kann, entfällt auch die Grundlage für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Dessecker 2015).

Das Vollzugsrecht differenziert kaum nach dem Strafmaß. Dementsprechend gibt es für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, nur wenige Sondervorschriften. Die Vollzugsgesetze der meisten Länder legen besondere Wartefristen vor der Möglichkeit der Gewährung solcher vollzugsöffnenden Maßnahmen fest, die ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten stattfinden. Diese Wartefristen beziehen sich – wie schon nach der früheren bundeseinheitlichen Vorschrift des § 13 III StVollzG – meist auf Urlaub aus der Haft oder die damit

2 BVerfG, Beschlüsse vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539/80 u.a. (= BVerfGE 64, 261 <272>) und 8. November 2006 – 2 BvR 578/02 u.a. (= BVerfGE 117, 71); zu der letztgenannten Entscheidung Kinzig (2007).

3 BVerfG, Beschluss vom 30. April 2009 – 2 BvR 2009/08 (= NJW 2009, 1941 <1942>).

vergleichbaren Lockerungen „Freistellung aus der Haft“ und „Langzeitausgang“ und werden überwiegend auf 10 Jahre festgesetzt (§ 9 III 2 JVollzGB III Baden-Württemberg, § 42 III 2 StVollzG Berlin, § 38 III 2 StVollzG Bremen, § 38 III 2 StVollzG Mecklenburg-Vorpommern, § 54 IV StVollzG Nordrhein-Westfalen, § 45 III 2 LVollzG Rheinland-Pfalz, § 38 III 2 SLStVollzG, § 38 III 2 SächsStVollzG, § 45 VII 2 JVollzGB Sachsen-Anhalt, § 46 IV 2 ThürJVollzGB).

Manche Landesgesetzgeber haben die Lockerungsvoraussetzungen gegenüber dem früheren Strafvollzugsgesetz des Bundes verschärft. So wird die Wartefrist in Bayern auf 12 Jahre verlängert (Art. 14 III BayStVollzG). Zwei Länder sehen Sperrfristen auch für andere vollzugsöffnenden Maßnahmen vor. Während Hessen die 10-Jahres-Frist bereits für den Ausgang in Begleitung anwendet (§ 13 VI HStVollzG), hat Niedersachsen für den Ausgang eine kürzere Sperrfrist von 8 Jahren festgelegt und belässt es für den Urlaub bei der 10-Jahres-Frist (§ 13 IV NJVollzG).

Andere Länder haben jedenfalls die gesetzlichen Regelungen liberalisiert. In Brandenburg (§ 48 II JVollzG) wird für Lockerungen bei dieser Gefangenengruppe zwar keine besondere Wartefrist festgelegt, aber eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde. In Hamburg und Schleswig-Holstein wurde die früher bestehende Wartefrist abgeschafft. Ein für zehn Bundesländer erarbeiteter Musterentwurf hatte für die Gewährung von Langzeitausgang in der Regel eine Wartefrist von 5 Jahren vorgesehen, wurde aber diesbezüglich von keinem Land übernommen.⁴

Die geschilderten Voraussetzungen gelten uneingeschränkt für das allgemeine Strafrecht, also bei Taten Erwachsener, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Jugendstrafrecht kennt keine lebenslange Strafe; das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt für Heranwachsende 15 Jahre (§ 105 III 2 JGG). Wenn für Heranwachsende das allgemeine Strafrecht angewandt wird, kann das Gericht an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe eine zeitige Strafe bis zu 15 Jahren verhängen (§ 106 I JGG); eine lebenslange Freiheitsstrafe bleibt gleichwohl grundsätzlich zulässig (Ostendorf 2016, Rn. 4 zu § 106).

Im Justizvollzug zu beachten sind schließlich die nationalen und internationalen Regelungen des Grund- und Menschenrechtsschutzes.

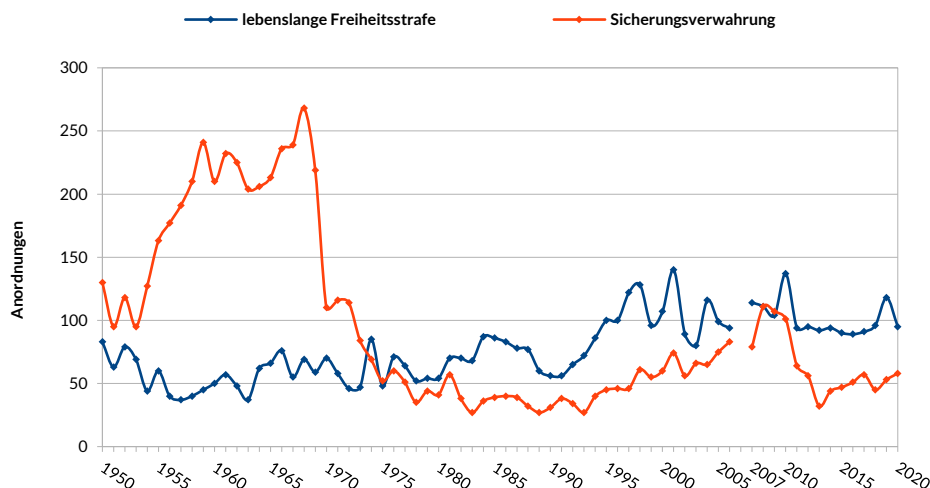
4 § 38 III 2 des Musterentwurfs eines Landesstrafvollzugsgesetzes vom 23. August 2011 (<http://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Musterentwurf%20LStVollzG%2006%2009%2011.pdf>).

Ausformuliert für die besondere Gruppe der Gefangenen mit langen Strafen werden sie in der Empfehlung Rec (2003) 23 des Ministerkomitees des Europarats zur Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen (BMJ, BMJ und EJPD 2004; Drenkhahn 2014a).

1.2 Gerichtliche Sanktionsentscheidungen

Die Strafverfolgungsstatistik ermöglicht einen Blick auf die Sanktionspraxis seit 1950, die veröffentlichten Tabellen beschränken sich geographisch allerdings bis vor 14 Jahren auf die westlichen Bundesländer einschließlich Berlins. Eine flächendeckende Durchführung für Deutschland wurde in dieser Statistik erst 2007 erreicht (Statistisches Bundesamt 2021a, 10).

Abbildung 1: Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2020)



Die Kurve der lebenslangen Freiheitsstrafen stieg seit der Gründung der Bundesrepublik bei kurzfristigeren Schwankungen etwas an (Abbildung 1). Fast 50 Jahre lang lagen die Verurteilungszahlen in den westlichen Bundesländern deutlich unter 100 Fällen pro Jahr. Höhere Werte wurden erst seit 1995 registriert. Seit 2007 lag die jährliche Durchschnittszahl der bundesweit registrierten Anordnungen bei rund 101.

Während im Jahr 2010, das einen Ausreißer bildete, noch 137 Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe registriert wurden, waren es seither bis 2018 jeweils 90 Verurteilungen oder etwas mehr pro Jahr. Im Jahr 2020 sank die Zahl der Verurteilungen mit 95 gegenüber 118 Verurteilungen aus dem Vorjahr 2019 deutlich.

Die zum Vergleich eingezeichnete Kurve für die Sicherungsverwahrung verlief bis in die 1. Hälfte der 1970er Jahre weit oberhalb der Häufigkeiten lebenslanger Freiheitsstrafen, seit dem Inkrafttreten der Strafrechtsreform auf einem viel niedrigeren Niveau. Die Schwelle von 100 Anordnungen pro Jahr wurde bei der Sicherungsverwahrung erstmals seit 1972 wieder in den Jahren 2008 bis 2010 überschritten. Seither haben sich die registrierten Anordnungszahlen etwa halbiert. Im Jahr 2020 kam es zu 58 Anordnungen.

Angebracht ist der Hinweis, dass die Statistik die Anordnungen freiheitsentziehender Maßregeln nach den Erfahrungen der empirischen Forschung nicht vollständig wiedergibt.⁵ Außerdem werden die neuen Formen des Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) und der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) in der Strafverfolgungsstatistik bisher nicht erfasst.

1.3 Vollzugsbelegung

Über die langfristige Entwicklung der Belegungszahlen im Justizvollzug liegen Stichtagszahlen der Strafvollzugsstatistik vor. Seit Anfang der 1990er Jahre handelt es sich um bundesweite Angaben (Abbildung 2).⁶

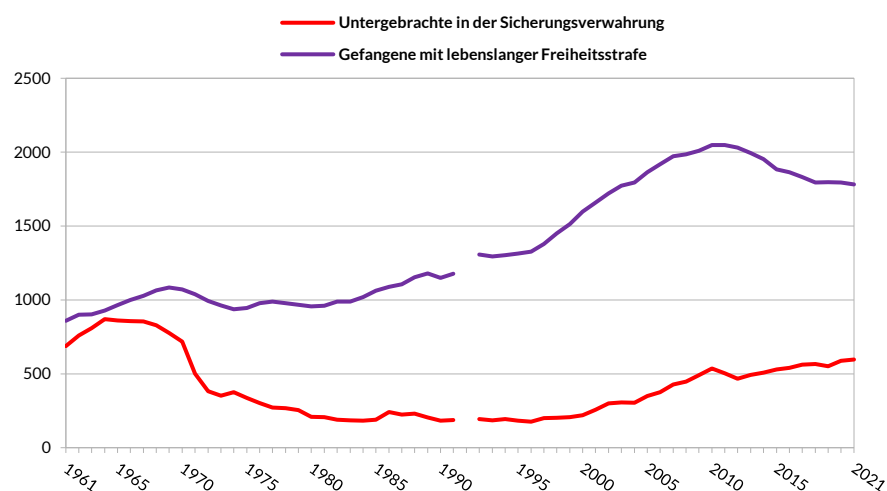
Die Zahlen der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sind schon seit der Strafrechtsreform der frühen 1970er Jahre fast kontinuierlich angestiegen. Nach einem ersten Höhepunkt im Jahr 1969, als in der Bundesrepublik und Berlin (West) bereits fast 1.100 Gefangene mit einer lebenslangen Strafe gezählt wurden, wurde diese Marke seit 1987 zu jedem Stichtag überschritten. Der Höhepunkt der Belegungskurve war 2010 und 2011 mit rund 2.050 Gefangenen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe erreicht. Seither waren die Zahlen einige

5 Allgemein zur Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken in diesem Sanktionsbereich Heinz (2006, 897 ff.), zur Sicherungsverwahrung Böhm (2010, 767) und Kinzig (1996, 158).

6 Die neueste Veröffentlichung, die hier durchgängig berücksichtigt werden kann, ist Statistisches Bundesamt (2021c).

Jahre lang im Rückgang begriffen. Seit 2018 stagniert die Zahl dieser Gefangenen knapp unterhalb der Marke von 1.800 (Statistisches Bundesamt 2021c, 11).

Abbildung 2: Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafvollzugsstatistik (1969-2021)



Insgesamt niedrigere Belegungszahlen zeigt die Kurve für die Sicherungsverwahrung, deren bisher höchster Wert jedenfalls im hier betrachteten Zeitraum seit der Einführung der Strafvollzugsstatistik mit 870 Untergebrachten bereits im Jahr 1964 erreicht wurde. Die Gesetzesänderungen der letzten Jahre wirkten sich auf die Belegungszahlen im Vollzug teilweise erst mit Verzögerung aus. Der Vergleich der Sicherungsverwahrung und der lebenslangen Freiheitsstrafe müsste auch auf der Ebene der Vollzugsstatistiken die Strafgefangenen einbeziehen, gegen welche die Maßregel erst angeordnet oder vorbehalten ist, die sich aber noch im Vollzug der vorgeschalteten Freiheits- oder Jugendstrafe befinden. Diese Gruppe wird in der amtlichen Statistik nicht gesondert ausgewiesen. Einer Erhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheitsstrafe ist zu entnehmen, dass die Zahl dieser Gefangenen früher deutlich höher lag als die der Untergebrachten und sich die Zahlen beider Gruppen inzwischen einander annähern (Dessecker & Leuschner 2019, 18 f.).

Auch sonst sind die Belegungszahlen zahlreichen Einflüssen unterworfen, die hier nicht im Einzelnen untersucht werden. Dazu gehören die Entwicklung der registrierten (schweren) Kriminalität, der Begutachtungspraxis – psychowissenschaftliche Gutachten sind für die Sicherungsverwahrung gesetzlich vorgeschrieben (§ 246a StPO), werden aber typischerweise auch in Verfahren wegen Tötungsdelikten erstattet, welche die Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe nach wie vor prägen – und der von den Strafgerichten getroffenen Sanktionsentscheidungen, aber auch die Entlassungspraxis und die Aufenthaltsdauer im Vollzug. Die Haftzahlen in den Vollzugsanstalten, die jeweils für den Langstrafenvollzug und die Sicherungsverwahrung zuständig sind, können sich zudem regional unterschiedlich entwickeln.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Gefangene und Untergebrachte mit unbefristeten Sanktionen nur einen kleinen Anteil der Population in den Justizvollzugsanstalten bilden. So befanden sich Ende März 2021 rund 58.200 Personen in den bundesweit rund 180 Vollzugsanstalten, darunter 3,1 % lebenslang Gefangene und 1 % Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung (Statistisches Bundesamt 2021b, Tabelle März 2020).⁷

1.4 Vollzugsdauer

Die tatsächliche Vollzugsdauer der unbefristeten Sanktionen lässt sich den Statistiken des Statistischen Bundesamtes zum Straf- und Maßregelvollzug nicht entnehmen. Gleichwohl besteht ein großes Interesse an diesen Informationen. Dies veranlasste das Bundesministerium der Justiz, im Jahre 2001 eine Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen zur tatsächlichen Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu initiieren. Die Daten dieser Erhebung wurden für die weitere Analyse der KrimZ übermittelt. Die Auswertung ergab allerdings, dass die in Tabellenform zusammengefassten Ergebnisse aufgrund des heterogenen Antwortverhaltens der Länder unvollständig und empirisch wenig

7 Hierbei wird davon auszugehen sein, dass der deutliche Rückgang in der Gesamtzahl der Vollzugspopulation auch darin begründet liegt, dass der Justizvollzug zum Stichtag des 31. März 2021 weiterhin von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beeinflusst wurde. In dieser Zeit wurde der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen, teilweise auch von anderen kürzeren Freiheitsstrafen, nach Möglichkeit aufgeschoben (Dünkel & Morgenstern 2020; Sillies 2021, 83).

aussagekräftig waren (KrimZ 2001).

Um bundesweit vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, regte die KrimZ regelmäßige standardisierte Erhebungen mit einheitlichem Zeitintervall an. Dieser Vorschlag wurde von der Mitgliederversammlung im Dezember 2001 angenommen. Seitdem wurden – möglichst für alle Bundesländer – jährlich diejenigen Personen erfasst, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe, (bis 2012) die Sicherungsverwahrung oder (bis 2006) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beendet wurde. Mit dieser weiten Definition der Erhebungsgruppen sollten alle Verurteilten ermittelt werden, die regulär aus dem Vollzug entlassen wurden oder deren Aufenthalt im Vollzug – jedenfalls nach der zu diesem Zeitpunkt möglichen Beurteilung – in anderer Weise abgeschlossen war.

Mit Hilfe anonymisierter Erhebungsbogen wurden die Daten zu den Verurteilten mit lebenslanger Freiheitsstrafe und den Sicherungsverwahrten über die Landesjustizverwaltungen, die Daten zu den Maßregelpatienten über die Gesundheits- und Sozialministerien erhoben. Beginnend mit der Umfrage für 2007 wurde die Erhebung angesichts begrenzter personeller Kapazitäten auf die beiden Sanktionen beschränkt, für die der Justizvollzug zuständig ist, also auf die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung. Wegen weitgehender Überschneidungen mit einer parallelen Erhebung (Ansorge 2013) wurden Daten zur Sicherungsverwahrung nur bis zum Jahr 2011 gesammelt. Zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe wird in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen seit 2014 eine umfassendere jährliche Erhebung durchgeführt, die Gegenstand eines gesonderten Forschungsberichts ist (Dessecker & Leuschner 2019).

Der vorliegende Bericht führt im Anschluss an die bisherige Berichtsreihe die Untersuchungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe fort. Er enthält die Ergebnisse der Umfrage der KrimZ zur lebenslangen Freiheitsstrafe für das Berichtsjahr 2020. Für die wichtigsten Variablen werden Zeitreihen seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2002 dargestellt, wobei im Tabellenanhang aus Platzgründen nur eine Darstellung bis 2007 erfolgt. Die Daten der vorhergehenden Jahre finden sich in den älteren Berichten dieser Berichtsreihe.

Die Aussagekraft aller erhobenen Daten zur Bestimmung der Vollzugsdauer unbefristeter Sanktionen hängt zunächst davon ab, dass von den zuständigen Vollzugsbehörden der Länder die (ehemaligen) Gefangenen, welche die Voraussetzungen der Abfrage erfüllen, gemeldet und die

Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt werden. Da über diese Daten hinaus keine weiteren personen- oder verfahrensbezogenen Informationen zur Verfügung stehen, sind nur beschränkte Plausibilitätskontrollen möglich. Im Vergleich mit anderen empirischen Untersuchungen können sich kleinere Abweichungen ergeben.⁸

Für die Bestimmung der tatsächlichen oder noch zu erwartenden Dauer von Aufenthalten im Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen kommen mehrere Methoden in Betracht, von denen keine den anderen insgesamt überlegen ist (Dessecker 2012, 83 ff.). Die dem vorliegenden wie den früheren Forschungsberichten dieser Reihe zugrunde liegende Methode einer nachträglichen Bestimmung der Vollzugsdauer anhand beendeter Freiheitsentziehungen wird wegen des relativ geringen Erhebungsaufwands in der kriminologischen Forschung wie auch in der kriminalpolitischen Diskussion nicht selten eingesetzt.⁹ Die mittlere Zeitdauer, die eine Entlassungskohorte – eine Menge von Personen, die während desselben Zeitraums, also etwa innerhalb eines Kalenderjahrs, aus dem Vollzug entlassen wurden – im Vollzug verbracht hat, ist aus statistischen Gründen jedoch ein schlechter Indikator für die zu erwartende Vollzugsdauer von Gefangenen, die ihre Strafe erst antreten. Dies gilt insbesondere für sehr lange Vollzugsaufenthalte und deutliche Veränderungen der Zugangszahlen. Unter der Bedingung zunehmender Vollzugspopulationen wird die zu erwartende Vollzugsdauer um mehrere Jahre unterschätzt (Lynch & Sabol 1997; Patterson & Preston 2008).

Stichtagserhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe (Dessecker 2013, 29) folgen einem anderen Ansatz. Sie sind insofern umfassender angelegt, als sie sich auf die gesamte Vollzugspopulation beziehen, die zu einem festgelegten Stichtag im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe anzutreffen ist. Damit werden auf der anderen Seite auch Gefangene

8 Nach der bundesweiten Rückfalluntersuchung (Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetel 2010, 63) wurden 2004 insgesamt 39 Gefangene aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen. An die KrimZ wurden für dieses Jahr 36 Entlassungen gemeldet. Zur Sicherungsverwahrung teilte das Bundeszentralregister 16 Entlassungen im Jahr 2004 mit, an die KrimZ wurden durch die Landesjustizverwaltungen 15 Fälle gemeldet. In den späteren Erhebungswellen der Rückfalluntersuchung (Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetel 2016, 66 f.) wurden jeweils etwas weniger Entlassene aus der lebenslangen Freiheitsstrafe berücksichtigt als in den Untersuchungen der KrimZ.

9 Siehe als Beispiele Anttila & Westling (1965); BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (=BVerfGE 45, 187 <204>); Freiberg & Biles (1975, 51 ff.); Greenfeld (1995); Griffin & O'Donnell (2012, 613 f.); Lynch (1993); Müller-Isberner, Jöckel, Neumeyer-Bubel und Imbeck (2007); Seifert (2007, 43).

einbezogen, die sich erst kurze Zeit in Haft befinden. Außerdem wird die auf diese Weise ermittelte bisher verstrichene Aufenthaltszeit immer nur einen mehr oder weniger großen Teil der insgesamt zu erwartenden Vollzugsdauer ausmachen.

Ein dritter Weg zur Bestimmung der Vollzugsdauer würde von einer Gruppe von Verurteilten ausgehen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums, z.B. innerhalb eines Kalenderjahrs, rechtskräftig zu einer unbestimmten Sanktion verurteilt worden sind. Für eine solche Verurteilungskohorte könnte auf längere Sicht ermittelt werden, wie lange sich die einzelnen Verurteilten im Justizvollzug aufhalten und aus welchen Gründen die Vollzugaufenthalte enden. Da bei der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung mit jahrzehntelangen Vollzugsdauern zu rechnen ist, müssten die Datenerhebungen über einen entsprechend langen Zeitraum wiederholt werden. Eine solche langfristig angelegte Untersuchung liegt bisher nicht vor.

Gleichgültig, welcher Methode im konkreten Fall der Vorzug gegeben wird, bezieht sich die vorliegende Studie insgesamt auf zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene. Im Hinblick auf die kriminalpolitische Diskussion¹⁰ über diese Sanktion und ihre Wirksamkeit ist darauf hinzuweisen, dass die in der Rückschau ermittelten Angaben zur Vollzugsdauer allein für Verurteilte gelten, deren Aufenthalt im Justizvollzug bereits beendet ist. Ein Rückschluss auf die zu erwartende Vollzugsdauer von Personen, die sich noch im Justizvollzug befinden oder gegen die aktuell eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wird, ist nicht möglich.

10 Die lebenslange Freiheitsstrafe wird vor allem im Zusammenhang mit Reformüberlegungen zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten erörtert (Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte 2015, 53 ff.; Höffler & Kaspar 2015), teilweise aber auch grundsätzlich in Frage gestellt (Meier 2018).

2. Rückwirkende Erhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe

Dieses Kapitel schildert allgemeine Ergebnisse der Länderumfrage über solche Strafgefangenen, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2020 beendet wurde („ehemalige Lebenslange“). Die gesamte Gruppe umfasste 119 Personen. Zu dieser Gesamtzahl wurden nicht nur die Verurteilten gerechnet, die tatsächlich in Freiheit entlassen wurden, sondern auch solche, die im Vollzug verstarben, ins Ausland abgeschoben oder ausgeliefert wurden.

Eine Teilgruppe dieser Grundgesamtheit bilden die hier als „entlassene Lebenslange“ Ausgewiesenen. Es handelt sich um ehemalige Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bei denen im entsprechenden Jahr der Strafreist gemäß § 57a StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde oder bei denen eine Begnadigung erfolgte. Im Jahr 2020 bestand diese Gruppe aus 68 Personen. Diese Teilgruppe machte also etwas mehr als die Hälfte der ehemaligen Gefangenen aus. In allen Fällen handelte es sich um eine Strafreistaussetzung zur Bewährung.

2.1 Ende der Strafe und Entlassung

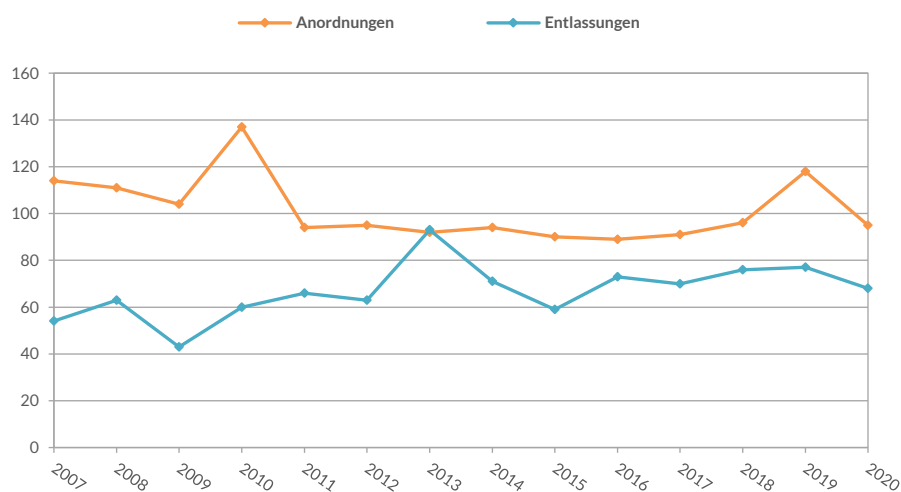
Vergleichsdaten über die Gesamtzahl aller im Erhebungsjahr 2020 einsitzenden Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten, liegen nicht vor. Die amtliche Strafvollzugsstatistik ermittelt Angaben über die einsitzenden Gefangenen jeweils zum Monatsende. Zum Vergleich herangezogen werden hier die Angaben für den Stichtag im März, die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie „Rechtspflege“ veröffentlicht werden. Zum Stichtag 31. März 2020 verbüßten danach bundesweit 1.794 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe. Unter diesen Gefangenen befanden sich 105 Frauen (5,9 %) (Statistisches Bundesamt 2020, 15). Da bei diesen langen Freiheitsstrafen schon aufgrund der gesetzlichen Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren (§ 57a I 1 Nr. 1 StGB) von einer mindestens einjährigen Verweildauer im Vollzug ausgegangen werden kann, lässt sich damit annähernd angeben, dass im Jahr 2020 der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei 6,6 % der einsitzenden Gefangenen beendet wurde.

Für die Untersuchungsfrage „Wie lang ist lebenslang?“ ist vor allem die Teilgruppe der Verurteilten relevant, die in Freiheit entlassen wurden. Im Erhebungsjahr 2020 waren dies 68 von 119 Gefangenen, deren Strafe

beendet war. Bezogen auf die am Stichtag der Strafvollzugstatistik Ende des Monats März zur Verbüßung einer lebenslangen Strafe einsitzenden Gefangenen wurden im Jahr 2020 3,8 % entlassen.

Vergleicht man die Entwicklung der Anzahl an Fällen, in denen pro Jahr eine lebenslange Freiheitsstrafe angeordnet wurde, mit der Anzahl an Entlassungen aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe, so lassen sich keine eindeutigen Tendenzen im Anstieg oder Rückgang feststellen (Abbildung 3). In allen Jahren außer 2013 wurden jedoch mehr Gefangene entlassen als in den Vollzug aufgenommen.

Abbildung 3: Vergleich der gerichtlichen Anordnungen lebenslanger Freiheitsstrafen nach der Strafverfolgungsstatistik zu den Entlassungen aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (2007-2020)



2.2 Geschlecht und Nationalität

Während sich unter den zum Stichtag Ende März 2020 im Strafvollzug lebenslang einsitzenden Strafgefangenen zu knapp 6 % Frauen befanden, waren unter den 68 entlassenen Strafgefangenen immerhin fünf (7,4 %) weiblich (Tabelle A.1)¹¹. Über das Verhältnis der Geschlechterverteilung hinsichtlich der zur lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten sagt dieses

¹¹ Die mit dem Buchstaben A bezeichneten Tabellen finden sich im Anhang (ab S. 45 ff.)

Ergebnis jedoch nichts aus.

Der Anteil der deutschen Staatsangehörigen unter allen ehemaligen Gefangenen lag mit 78 % erheblich niedriger als unter den in Freiheit entlassenen Personen (94 %). Die Strafvollstreckung der ausländischen Gefangenen wird also überwiegend nicht durch eine Entlassung innerhalb Deutschlands beendet, sondern meist nach § 456a StPO wegen aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen (16 von 17 Fällen; Tabelle A.9). Wesentlich seltener (nämlich einmal im Jahr 2020) erfolgten Überstellungen zur weiteren Vollstreckung der Strafe im Ausland (es handelte sich um einen Gefangenen aus Polen).

2.3 Alter

Wie Tabelle A.2 zeigt, waren – im Unterschied zu den Jahren davor, in denen die mittleren Altersjahrgänge zwischen 40 und 60 Jahren den Schwerpunkt darstellten – die mittleren bis älteren Altersjahrgänge zwischen 50 und 70 Jahren am häufigsten vertreten. Über die Hälfte (54,6 %) aller Ehemaligen fiel in diese Alterskategorie.

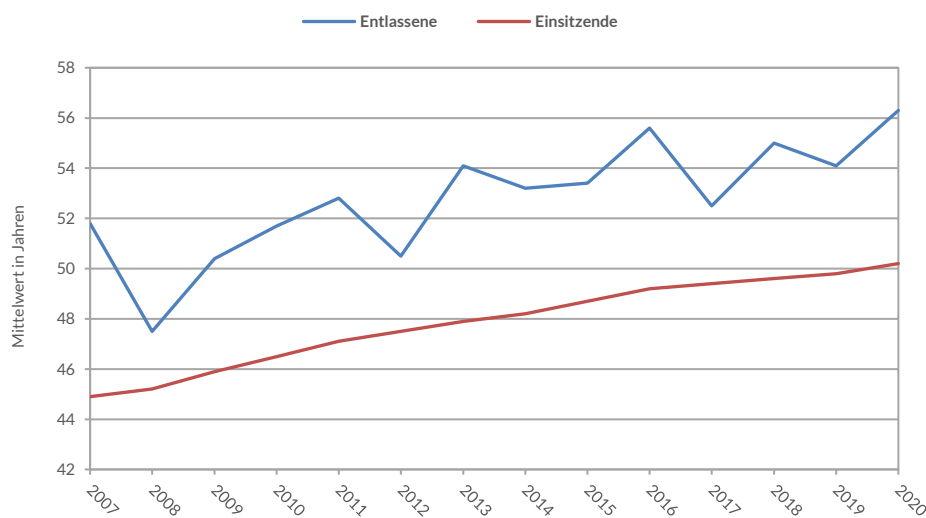
Im Jahr 2020 lag der Mittelwert des Lebensalters mit 57,8 Jahren bei den ehemaligen Lebenslangen und 56,3 Jahren bei den entlassenen Lebenslangen jeweils deutlich höher als im Vorjahr. In die Alterskategorie 50-60 Jahre fielen mit 28,6 % der ehemaligen Lebenslangen und 35,3 % der entlassenen Lebenslangen deutlich weniger Personen als im Vorjahr (44,9 % bzw. 50%). Einen bemerkenswerten Anstieg gab es dafür in der Alterskategorie der 60-70-Jährigen mit 26,1 % der Ehemaligen sowie 27,9 % der Entlassenen gegenüber 16,9 % und 19,2 % im Vorjahr.

Fast 18 % der Gesamtgruppe waren zum Beendigungszeitpunkt älter als 70 Jahre. Entlassungen von Gefangenen in diesem hohen Alter waren dagegen wesentlich seltener. Die älteste Person der Gruppe ehemaliger Lebenslanger verstarb im Alter von 93 Jahren eines natürlichen Todes. Andererseits fielen innerhalb der Gesamtgruppe neun von 119 Personen in die Alterskategorie 30-40 Jahre. Der jüngste ehemalige Gefangene war erst 35 Jahre alt und wurde zur weiteren Vollstreckung der Strafe im Ausland überstellt.

Vergleicht man die Altersverteilung der aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassenen Gefangenen im zeitlichen Längsschnitt seit dem Jahr 2002 (Tabelle A.3; Dessecker 2017, 35), so lassen sich von Jahr zu Jahr gewisse Verschiebungen erkennen. Bis zum Erhebungsjahr

2015 mit Ausnahme des Jahres 2013 waren die 40-50-Jährigen am stärksten vertreten, ihr Anteil variierte zwischen 28 % im Jahr 2013 und 63 % im Jahr 2006. Seitdem dominiert die Altersgruppe der 50-60-jährigen Entlassenen. Der arithmetische Mittelwert des Lebensalters bei Entlassung aus dem Vollzug lag in sieben von 19 Erhebungen im Bereich zwischen 50 und 52 Jahren. In den letzten Erhebungsjahren seit 2013 waren die Entlassenen im Mittel mit 53-54 Jahren etwas älter. Eine Ausnahme bildet hier das Jahr 2016, bei dem der Mittelwert mit über 55,6 Jahren so hoch war wie nie zuvor. Im Erhebungsjahr 2020 wurde dieser Höchstwert übertroffen mit einem arithmetischen Mittelwert von 56,3 Jahren. Parallel zu dieser Entwicklung stieg auch der arithmetische Mittelwert des Lebensalters derjenigen Gefangenen, die sich zum jeweiligen Stichtag im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe befanden (Abbildung 4).¹²

Abbildung 4: Entwicklung des durchschnittlichen Lebensalters der entlassenen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe sowie der einsitzenden Gefangenen nach der Strafvollzugsstatistik (2007-2020)



12 Bei den einsitzenden Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe kann zur Berechnung des arithmetischen Mittelwerts aufgrund der Angaben in der Strafvollzugsstatistik nur die jeweilige Altersgruppe zugrunde gelegt werden.

2.4 Maßgebliche Straftaten

Bereits die Betrachtung der strafrechtlichen Voraussetzungen lässt erwarten, dass Tötungsdelikte als Gegenstand der Verurteilung im Vordergrund stehen werden. Tatsächlich wurden für das Berichtsjahr 2020 ausschließlich Beendigungsfälle gemeldet, in denen eine Verurteilung wegen Mordes erfolgt war. Maßgebliche Norm war dafür § 211 StGB, lediglich in zwei Fällen erfolgte die Verurteilung nach dem für Mord einschlägigen § 112 I Strafgesetzbuch DDR.

Da die Strafvollzugsstatistik insoweit keine deliktsspezifischen Vergleiche gestattet, bietet sich lediglich ein Rückgriff auf die Verurteilungsdaten der Strafverfolgungsstatistik an (Tabelle 1). Die Tabelle enthält eine Aufstellung der Verurteilungsdelikte seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Sie zeigt, dass lebenslange Freiheitsstrafen über lange Zeit fast ausschließlich wegen Mordes bzw. versuchten Mordes verhängt wurden. Seit 1991 waren es knapp 97 % Verurteilungen wegen § 211 StGB, zu 1,4 % solche wegen Raubes oder räuberischer Erpressung mit Todesfolge, zu 1,1 % solche wegen Totschlags und im Übrigen vereinzelte Fälle der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, des erpresserischen Menschenraubs und der Geiselnahme, der Brandstiftungs- und Explosionsdelikte oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern (jeweils mit Todesfolge), darüber hinaus auch ein Fall eines Staatsschutzdelikts. Im Jahr 2019 kam es außerdem zu einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Kriegsverbrechen gegen Personen nach dem Völkerstrafgesetzbuch. Das Berichtsjahr 2020 wies in Fortsetzung bisheriger Verteilungen bis auf eine Verurteilung nach § 251 StGB ausschließlich solche wegen (versuchten) Mordes nach § 211 StGB auf.

Das Strafgesetzbuch der DDR drohte in § 112 I für Mord fakultativ eine lebenslange Freiheitsstrafe an. Diese Vorschrift wird in der Tabelle nur einmal genannt, weil die Strafverfolgungsstatistik in den östlichen Bundesländern flächendeckend erst ab 2007 eingeführt wurde und das Strafrecht der Bundesrepublik für wichtige Fallgruppen wie z.B. Tötungsdelikte unter Alkoholeinfluss das gem. § 2 III StGB anwendbare mildere Recht darstellt. Für andere Fälle erweist sich § 112 I StGB (DDR) gegenüber § 211 StGB als milderes Recht, das auf „Altfälle“ auch nach der Vereinigung anzuwenden ist.¹³ Dass lebenslange Freiheitsstrafen fast

13 Danach kommt auch die Verhängung einer zeitigen Freiheitsstrafe in Betracht (BGH, Urteil vom 20. Oktober 1993 – 5 StR 473/93 = BGHSt 39, 353).

ausschließlich wegen Mordes verhängt werden, gilt nicht nur für den Zeitraum seit 1991. Es handelt sich um eine langjährige Praxis der Rechtsprechung, die in der Bundesrepublik bereits seit Inkrafttreten des Grundgesetzes besteht (Dessecker 2009; Weber 1999, 43).

Tabelle 1: Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach Delikt (Strafverfolgungsstatistik, 1991-2020)

	N*	§ 211 StGB	sonstige Delikte**
1991	56	54	1 §§ 94-100a, 1 § 212
1992	65	64	1 § 251
1993	72	71	1 § 212
1994	86	85	1 § 239
1995	100	100	-
1996	100	99	1 § 251
1997	122	113	5 § 212, 4 § 251
1998	128	124	2 § 212, 2 § 251
1999	96	91	1 § 178, 1 § 212, 3 § 251
2000	107	103	1 § 178, 2 § 251, 1 § 306c
2001	140	136	1 § 212, 2 § 251, 1 § 306c
2002	89	80	1 § 178, 2 § 212, 1 § 239b, 5 § 251
2003	80	72	2 § 212, 1 § 239a, 5 § 251
2004	116	111	3 § 212, 2 § 251
2005	99	90	3 § 212, 6 § 251
2006	94	85	1 § 176b, 2 § 178, 2 § 212, 1 § 239a, 3 § 251
2007	114	111	1 § 212, 1 § 251, 1 DDR
2008	111	110	1 § 306c
2009	104	104	-
2010	137	133	2 § 212, 1 § 251, 1 § 308
2011	94	93	1 § 212
2012	95	95	-
2013	92	91	1 § 251
2014	94	89	3 § 212, 1 § 178; 1 § 251
2015	90	89	1 § 212
2016	89	89	-
2017	91	90	1 § 249
2018	96	94	1 § 212, 1 § 239a
2019	118	116	1 § 212, 1 § 8 VStGB
2020	95	94	1 § 251

* Bis 2006: westliche Bundesländer einschließlich Berlins

** Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich um Paragraphen des StGB.

Betrachtet man die Entwicklung der Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe aufgrund eines Mordes nach Begehungsstadium, so zeigt sich, dass im Zeitraum der letzten Jahre zwischen 1 und 10 Prozent der Fälle Verurteilungen wegen versuchten Mordes (§ 211 i.V.m. § 23 StGB) darstellen. Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Möglichkeit der fakultativen Strafmilderung des § 23 II StGB keine Anwendung gefunden hat. Weitere Rückschlüsse beispielsweise auf die Folgen der Tat oder den Zustand des Opfers lassen sich aufgrund der Angaben der Strafverfolgungsstatistik jedoch nicht ziehen. Die Versuche sind in Tabelle 2 ab dem Jahr 2007 gesondert ausgewiesen. Von den in diesem Zeitraum insgesamt 53 Verurteilungen wegen versuchten Mordes wurde die Tat in 48 Fällen von einem Mann, in fünf Fällen durch eine Frau verübt.

Tabelle 2: Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 211 StGB (versuchte und vollendete Delikte) (Strafverfolgungsstatistik, 2007-2020)

	alle Delikte	§ 211 StGB	davon Versuch	Versuch in %	Verurteilte	
					männlich	weiblich
2007	114	111	3	2,6	2	1
2008	111	110	1	0,9	0	1
2009	104	104	2	1,9	1	1
2010	137	133	5	3,7	5	0
2011	94	93	3	3,2	3	0
2012	95	95	2	2,1	2	0
2013	92	91	4	4,4	4	0
2014	94	89	6	6,4	6	0
2015	90	89	4	4,4	4	0
2016	89	89	9	10,1	7	2
2017	91	87	3	3,5	3	0
2018	96	94	1	1,1	1	0
2019	118	116	5	4,3	5	0
2020	95	94	5	5,3	5	0

2.5 Vergleiche nach Bundesländern

Für einen Ländervergleich (Tabelle A.4) kann man bezogen auf die Stichtagspopulation der einsitzenden Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen bundesweit für das Berichtsjahr von einem Beendigungsanteil von 6,6 % ausgehen. Im Verhältnis zur Stichtagspopulation zeigten sich wie in den Vorjahren große regionale Unterschiede.

Diese Unterschiede finden sich in der kleineren Gruppe der in Freiheit entlassenen Lebenslangen wieder, für die bundesweit ein Entlassungsanteil von 3,8 % ermittelt wurde. Dieser Durchschnittswert wurde von zwei Bundesländern mit Entlassungsquoten von 8,7 % und 8,5 % deutlich überschritten. Andererseits gab es Länder, in denen verhältnismäßig weniger als im bundesweiten Mittel oder gar keine Verurteilten aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen wurden.

Insgesamt sind solche Vergleiche aufgrund der geringen Fallzahlen jedoch stark von Einzelfallentscheidungen abhängig; dies gilt besonders für kleinere Bundesländer. Deshalb kann sich die Position eines Landes in einer solchen vergleichenden Betrachtung von Jahr zu Jahr stark verschieben.

3. Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung

3.1 Dauer der Vollstreckung

Die Vollstreckungsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe wird in dieser Untersuchung bis zum Beendigungszeitpunkt bestimmt. Dabei wird erkennbar, dass die Vollstreckungsdauer mit dem Grund der Beendigung zusammenhängt. Wie in den letzten Jahren dauerte die lebenslange Freiheitsstrafe bei den in Freiheit Entlassenen länger als in der Erhebungsgruppe insgesamt. Für alle ehemaligen Gefangenen lag der gegen Verzerrungen durch Extremwerte weniger anfällige Median 2020 insgesamt bei 16,4 Jahren, der arithmetische Mittelwert fiel mit 18,9 Jahren höher aus. In der deutlich kleineren Gruppe der in Freiheit Entlassenen erreichte der Median dagegen 17,9 Jahre, der arithmetische Mittelwert mit 20,3 Jahren einen entsprechend höheren Wert (Tabelle A.5). Bei den Berechnungen wurden die Daten von drei entlassenen Gefangenen außer Betracht gelassen, da sich anhand der Akten die vollständige Vollzugsdauer nicht mehr nachvollziehen ließ.

Eine grafische Darstellung der Vollzugsdauer im Vergleich der in Freiheit Entlassenen und der ehemaligen Lebenslangen mit einer sonstigen Beendigung des Aufenthalts im Strafvollzug findet sich in den Abbildungen 3 und 4. Die Histogramme zeigen, dass die meisten Entlassungen nach 15 Jahren erfolgen und dass sich kürzere Aufenthaltsdauern im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe entsprechend der Gesetzeslage fast ausschließlich bei den Gefangenen fanden, die nicht entlassen wurden. Die Verteilung der in Freiheit Entlassenen dürfte wesentlich die gesetzliche Mindestverbüßungsdauer vor einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57a I Nr. 1 StGB) reflektieren. Dagegen streut die Verteilung bei den ehemaligen Lebenslangen mit einer sonstigen Beendigung deutlich breiter, wobei hier der Schwerpunkt auf Verbüßungszeiten liegt, welche die gesetzliche Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren unterschreiten.

Zum Zeitpunkt der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Berichtsjahr 2020 hatte die Hälfte der entlassenen Lebenslangen eine Gesamtzeit von 15-20 Jahren, ungefähr jeder Sechste sogar mehr als 25 Jahre (17,6 %) im Strafvollzug verbracht (Tabelle A.5). Aufenthalte im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe im Bereich von 10-15 Jahren kamen im Jahr 2020 bei den Entlassenen zu 11,8 % vor, bei den

Ehemaligen lag dieser Wert mit 17,6 % deutlich höher. Sieben ehemalige Gefangene wiesen extrem lange Haftzeiten von über 40 Jahren auf, drei davon wurden nach § 57a I Nr. 1 StGB entlassen.

Besonders kurze Vollzugsdauern der lebenslangen Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren wurden für das Berichtsjahr bis auf einen entlassenen Gefangenen, dessen Vollzugsdauer allerdings nicht mehr vollständig nachvollziehbar war, ausschließlich in der Gruppe der ehemaligen Lebenslangen für elf Personen gemeldet. Keiner bzw. keine dieser Gefangenen wurde also regulär entlassen. In einem Fall wurde der Gefangene zur Vollstreckung der Strafe in sein Heimatland überstellt, in zwei Fällen wurde nach § 455 IV StPO von der Vollstreckung abgesehen. Ebenfalls in zwei Fällen wurde der Gefangene nach § 456a StPO ausgewiesen. Sechs Gefangene verstarben eines natürlichen Todes. Die Vollzugsdauer streute 2020 unter den Beendigungsfällen insgesamt zwischen rund einem Jahr und einem Monat und 52 Jahren und 8 Monaten. Bei dem Gefangenen, welcher diesen Höchstwert erreichte, wurde im Alter von 88 Jahren nach § 455 IV StPO von der weiteren Vollstreckung abgesehen.

Ein Widerruf einer früheren Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe wurde im Jahr 2020 in sechs Fällen mitgeteilt. In drei dieser Fälle kann nicht mehr die gesamte Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe nachvollzogen werden. In den anderen drei Fällen lag die gesamte Vollzugsdauer zwischen rund 21 Jahren und 29 Jahren und 6 Monaten.

Die Vollzugsdauer der ausländischen ehemaligen Gefangenen wies eine ähnliche Streuung auf als diejenige der Untersuchungsgruppe insgesamt, allerdings lag der Schwerpunkt (34,6 %) bei den Haftdauern von 10-15 Jahren. Vier von ihnen verbrachten 20-25 Jahre im Vollzug, zwei weitere mehr als 25 Jahre (Tabelle A.7).

Bezieht man das Alter der ehemaligen Lebenslangen auf die Vollzugsdauer, so ist zu erwarten, dass die Gefangenen, deren Strafe erst nach längerer Zeit beendet wird, auch ein höheres Lebensalter erreicht haben. Der größte Teil der Verurteilten mit einer Verbüßungsdauer von 15 bis 20 Jahren war in der mittleren Altersgruppe der 40- bis unter 50-Jährigen zu finden. Mit 15 Personen waren es 12,6 % aller ehemaligen Lebenslangen. Haftzeiten von 15-20 Jahren fanden sich vor allem in der bedeutendsten Gruppe der 50-60-Jährigen. Die ehemaligen Gefangenen, die mehr als 25 Jahre verbüßt hatten, fanden sich bis auf eine 49-jährige Person ausschließlich in den Altersgruppen ab 50 Jahren wieder. Unter den Personen, die über 70 Jahre alt waren, streute die Verbüßungsdauer wie

bereits im Vorjahr jedoch zwischen einem Jahr und 3 Monaten und fast 53 Jahren.

3.2 Gründe der Beendigung

Die nach § 57a StGB gesetzlich vorgesehene Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe erfolgte im Berichtsjahr 2020 bei 68 Personen, also 57 % der Erhebungsgruppe (Tabelle A.9). Der zweithäufigste Grund mit 21,8 % war der Tod des oder der Gefangenen. 19 Gefangene starben dabei eines natürlichen Todes, fünf durch Suizid. Bei zwei ehemaligen Gefangenen war die Todesursache unbekannt. Die Ausweisung nach § 456a StPO machte 13,4 % der Beendigungen im Berichtsjahr 2020 aus. Die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen betrafen qua Natur der Sache ausschließlich ausländische Staatsangehörige und stellten für die Haftgruppe der Nicht-Deutschen mit 57,7 % den Hauptbeendigungsgrund dar.

Die älteste Person verstarb nach 2 Jahren und 6 Monaten in Haft im Alter von 93 Jahren, die beiden jüngsten mit 42 Jahren nach fast 7 Jahren und fast 13 Jahren in Haft. 61,5 % der verstorbenen Gefangenen waren über 60 Jahre alt. Die Suizide erfolgten überwiegend (3 von 5) in der Gruppe der 40-50-Jährigen, wobei der jüngste Gefangene 42 Jahre und der älteste 79 Jahre alt war. Dabei wiesen die Gefangenen Haftdauern von 1 Jahr und 3 Monaten bis hin zu 29 Jahren auf.

Während die Strafrestaussetzungen überwiegend nach 15- bis 20-jähriger Verbüßungszeit erfolgten (Tabelle A.11), fällt auf, dass die gesetzliche Mindestdauer von 15 Jahren in dieser Gruppe in neun Fällen unterschritten wurde. Allerdings handelt es sich dabei um Unterschreitungen in der Größenordnung von wenigen Tagen oder Wochen, die vor allem durch eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts als zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung (z.B. § 39 II 3 HStVollzG) zustande kommen dürften. Eine wesentliche Unterschreitung von knapp 3 Jahren war durch einen Härtefallausgleich bedingt. Bei drei weiteren Gefangenen ist die deutliche Unterschreitung darauf zurückzuführen, dass aufgrund vorheriger Haftunterbrechungen die vollständige Vollzugsdauer nicht mehr nachvollzogen werden kann. Soweit aufgrund aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen von weiterer Strafvollstreckung abgesehen wurde (§ 456a StPO), greift die 15-Jahres-Grenze nach der

Rechtsprechung ohnehin nicht ein.¹⁴ Frühzeitigere Abschiebungen bei lebenslangen Freiheitsstrafen werden durch Richtlinien der Landesjustizverwaltungen teilweise deutlich erleichtert.¹⁵

3.3 Vergleiche nach Bundesländern

Da der Justizvollzug in die Verantwortlichkeit der Länder fällt und seit einigen Jahren durch Landesrecht geordnet wird, liegen Vergleiche unter den Ländern grundsätzlich durchaus nahe. Für die Vollzugspopulation insgesamt sind sie bereits in der amtlichen Strafvollzugsstatistik angelegt. Im Hinblick auf Gefangene mit lebenslangen Freiheitsstrafen, auf die nur ein kleiner Anteil der Vollzugspopulation entfällt, stoßen sie allerdings auf Grenzen. Das gilt umso mehr, wenn wie in dieser Erhebung lediglich Beendigungsfälle betrachtet werden können. Die Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe aller ehemaligen Lebenslangen nach Bundesländern ergibt sich aus Tabelle A.12, die entsprechenden Zahlen für die Teilgruppe der entlassenen Lebenslangen aus Tabelle A.13. Die erhebliche Spannweite der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer zwischen den Bundesländern – sie reicht bei den Ehemaligen von 10,3 bis 25,1 Jahren – ist jedoch den teilweise kleinen Fallzahlen geschuldet.

14 OLG Dresden, Beschluss vom 12. Februar 2016 – 2 VAs 26/15 (Juris); OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. März 1992 – 3 VAs 39/92 (= NStE Nr. 2 zu § 456a StPO); OLG Hamm, Beschluss vom 6. November 2012 – III-1 VAs 104/12 (Juris); OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. August 2007 – 2 VAs 10/07 (= NStZ 2008, 222); OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Februar 2014 – 4 VAs 1/13 (= Rechtspfleger 2014, 441).

15 Siehe z.B. § 6 des Runderlasses des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 13. Dezember 2010 – 4725 - III/C2 - 2010/1289 - III/A (JMBl. 2011, 190): Maßnahmen nach § 456a StPO „in der Regel nicht vor Verbüßung von 13 Jahren“. Eine Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über das Absehen von Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei auszuliefernden oder abzuschiebenden Ausländern (§§ 154b, 456a StPO) in der Fassung vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. S 362) nennt als konkretere Kriterien einer Vorverlegung, „wenn der Verurteilung eine Konflikttat zugrunde lag, der Gesundheitszustand des Verurteilten schwerwiegend beeinträchtigt oder nicht sicher ist, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann“.

Abbildung 5: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafen bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (Entlassungen 2020) *

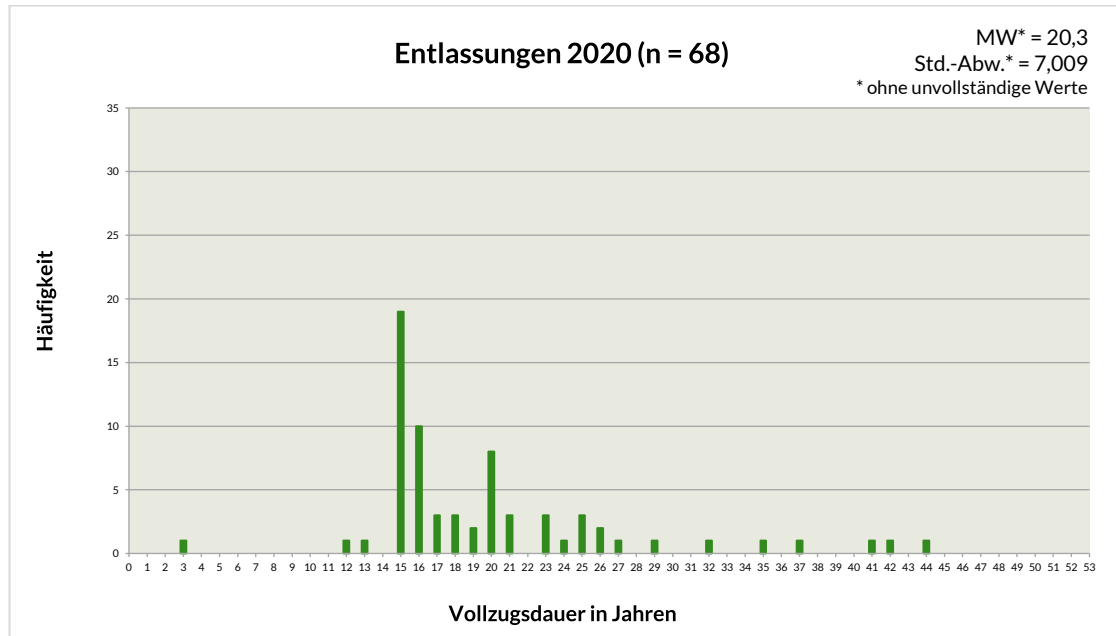
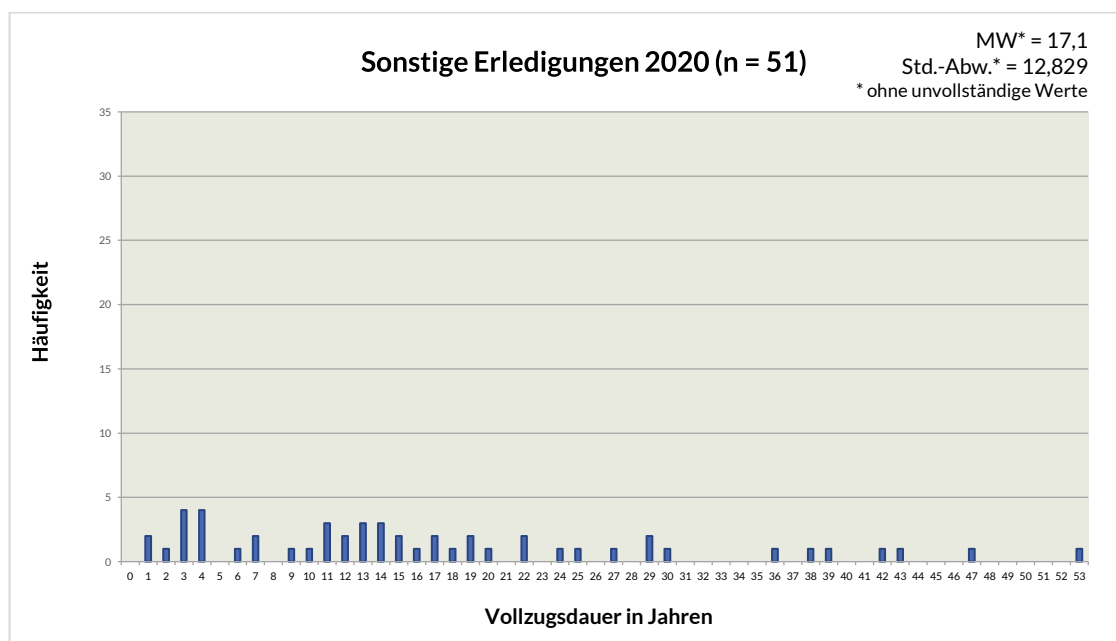


Abbildung 6: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafen bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (Sonstige Erledigungen 2020) *



* Zu beachten sind die unvollständigen Angaben zur Dauer in drei Fällen, welche in den Diagrammen enthalten sind.

3.4 Zur Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt

Im Überblick können aufgrund dieser Erhebungsreihe mittlerweile 1.127 Entlassungsfälle aus den Jahren 2002 bis 2020 betrachtet werden (Tabelle 3). Im gesamten Zeitraum hatte die Hälfte der aus der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen mehr als 17,1 Jahre im Justizvollzug verbracht. Wegen eines nicht zu vernachlässigenden Anteils besonders langer Vollzugsaufenthalte – mehr als jede 8. Person war länger als 25 Jahre im Vollzug – lag der arithmetische Mittelwert mit 19,1 Jahren deutlich darüber.

Im zeitlichen Verlauf ist eine gewisse Fluktuation erkennbar. Wählt man den Median als Maß für die mittlere Haftdauer, so hat diese zwischen 2002 und 2005 von 17 auf 19 Jahre zugenommen; danach verharrte sie – mit Ausnahme des Bezugsjahrs 2010 – im Bereich unter 17 Jahren. Nach einem leichten Anstieg in den letzten Erhebungsjahren und einem kurzfristigen Absinken im Erhebungsjahr 2019 steigt der Median im Berichtsjahr 2020 mit 17,9 Jahren wieder auf das höhere Niveau an.

Anhaltspunkte für eine lineare Entwicklung ergeben sich nicht. Ohnehin ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Daten wesentlich durch die größeren und bevölkerungsreicheren Bundesländer beeinflusst sind, die auch über eine umfangreichere Vollzugspopulation verfügen. Der Anteil der besonders langen Vollzugsaufenthalte von 25 Jahren und darüber ist erheblichen Schwankungen unterworfen. Vor allem aber werden alle diejenigen Gefangenen mit lebenslangen Strafen, die im jeweiligen Berichtsjahr nicht entlassen wurden (und möglicherweise nie entlassen werden), in dieser rückwirkenden Datenerhebung systematisch ausgeblendet.

Tabelle 3: Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung

Entlassungsjahr	N	Median	Mittelwert	Anteil
		in Jahren		≥ 25 Jahre in %
2002	33	17,0	18,1	6
2003	42	17,4	18,2	5
2004	36	18,3	19,8	14
2005	36	19,0	18,4	6
2006	41	17,0	17,4	7
2007	54	16,2	17,9	9
2008	63	16,1	18,1	6
2009	43	16,2	19,3	19
2010	60	17,8	19,7	22
2011	66	16,3	19,0	15
2012	63	15,6	18,3	13
2013	93	16,7	20,3	18
2014	72	16,2	19,3	20
2015	59	16,7	19,3	15
2016	74	18,6	21,5	16
2017	70	17,2	19,3	9
2018	76	17,0	20,1	21
2019	78	16,6	18,9	12
2020	68	17,9	20,3	20
2002-2020	1.127	17,1	19,1	13,6

Tabelle 4 bietet einen Überblick zur Entwicklung der Beendigungsgründe des Vollzugs lebenslanger Freiheitsstrafen seit dem Jahr 2002. Auch diese Darstellung lässt Anstiege und Rückgänge der Fallzahlen erkennen. Ein klarer Trend ergibt sich nicht. Etwa parallel zur Gesamtzahl der Beendigungen entwickelte sich die Zahl der im Gesetz als Regelfall vorgesehenen Entlassungen nach einer Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (§ 57a StGB), auf die insgesamt ein Anteil von zwei Dritteln aller Beendigungen des Vollzugs entfiel. Bei dieser Zahl sind die ebenfalls zur Entlassung führenden vereinzelt Begnadigungen inbegriffen. Ausweisungen und andere Maßnahmen, die zu einem Absehen von der Strafvollstreckung in Deutschland (§ 456a StPO) und einer Überstellung an

34 *Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung*

ausländische Behörden führen, machten insgesamt rund 19 % aller Beendigungsfälle aus. Seit 2006 zeichnet sich ab, dass ihre Bedeutung zunimmt.

Tabelle 4: Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich

	N	Entlassungen	Ausland	Tod *	Suizid	Sonstiges
2002	45	33	6	3	1	2
2003	59	42	8	5	3	1
2004	54	36	6	10	2	-
2005	48	36	6	4	-	2
2006	61	41	12	3	3	2
2007	78	54	16	5	1	2
2008	91	63	16	8	2	2
2009	74	43	22	7	2	-
2010	90	60	18	8	2	2
2011	105	66	24	10	3	2
2012	99	63	24	9	1	2
2013	141	93	33	10	3	2
2014	111	71	27	8	2	3
2015	90	59	17	8	4	2
2016	107	74	18	11	1	3
2017	99	71	15	6	2	5
2018	107	76	13	11	3	4
2019	118	78	24	12	-	4
2020	119	68	17	21	5	8
2002-2020	1.696	1.127	322	159	40	48

* ohne Selbsttötungen

Die Gesamtzahl der im Vollzug Verstorbenen (einschließlich der Selbsttötungen) entsprach über die gesamte Erhebung einem Anteil von rund 11,7 % aller Verurteilten, deren lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde. Nach den bei Weber (1999, 55 f.) zusammengestellten Angaben lag dieser Anteil in früheren Jahrzehnten teilweise deutlich höher.

Allerdings berücksichtigt die Erhebung im Justizvollzug weder den Gesundheitszustand der Gefangenen noch die Lebenszeit nach einer Haftentlassung. Es gibt ehemalige Gefangene, bei denen die Freiheitsstrafe kurz vor deren (erwartetem) Tod ausgesetzt oder nach § 455 IV StPO unterbrochen wurde; die letzteren Fälle – im Berichtsjahr 2020 acht Personen – sind als „sonstige Beendigungsgründe“ aufgeführt. Wie zusätzliche Angaben der Vollzugsverwaltung gelegentlich zeigten, verstarben manche Gefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe unterbrochen wurde, innerhalb weniger Tage nach dieser Entscheidung.

Die Todesfälle im Vollzug verweisen auf die Problematik von Haftschäden durch langjährige Freiheitsentziehungen, die für die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die lebenslange Freiheitsstrafe eine wichtige Rolle spielte¹⁶ und in der Fachwelt verstärkt diskutiert wird (Fiedeler 2003; Hillenkamp 2009, 316; Hostettler, Marti und Richter 2016, 80; National Research Council 2014, 185 ff. und 223 ff.; Newcomen 2005; Snacken und van Zyl Smit 2009, 60 ff.). Neuere empirische Untersuchungen über die psychischen und somatischen Auswirkungen langer Freiheitsentziehungen unter den Bedingungen des deutschen Justizvollzugs liegen nur in sehr beschränktem Umfang vor.¹⁷ Aus der internationalen Forschung ergeben sich einige Anhaltspunkte, dass die Mortalität bei der Verbüßung von Freiheitsstrafen deutlich höher liegen kann als in der Allgemeinbevölkerung.¹⁸ Gegen solche Vergleiche lässt sich einwenden, dass die Gesundheitsrisiken von Inhaftierten aus anderen Gründen höher ausfallen können als im Durchschnitt der Bevölkerung, so dass die Allgemeinbevölkerung keine angemessene Kontrollgruppe darstellt (Dirkzwager, Nieuwbeerta und Blokland 2012).

3.5 Zusammenfassung und Diskussion

In der seit über 15 Jahren laufenden Erhebungsreihe der KrimZ zur Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe setzt das Berichtsjahr 2020

16 BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <206 ff., 229 ff.>).

17 Bennefeld-Kersten (2009, 142 ff.); Konrad (1994). Zur internationalen Forschung etwa Drenkhahn (2014b, 13 ff.), Leigey (2015, 128 ff.) und Zamble (1992).

18 Das gilt insbesondere bei Gefangenen mit besonders langen Vollzugaufenthalten und solche in höherem Lebensalter (Freiberg & Biles 1975, 97 und 169; Mumola 2007) und für bestimmte Todesursachen wie z.B. Lungenentzündung (Fazel & Benning 2006). Die in epidemiologischen Studien weitgehend ausgeklammerte Frage, inwieweit es sich dabei um Haftschäden handelt, verlangt einen erheblichen methodischen Aufwand.

die Folge der Jahre fort, in denen vergleichsweise viele Vollzugsaufenthalte beendet und Gefangene entlassen wurden. Bei den Entlassenen handelte es sich häufig um Personen, die den Strafvollzug nach besonders langen Verbüßungszeiten in entsprechend höherem Lebensalter verließen. Dabei ergibt sich vor allem durch die Differenzierung zwischen der Gruppe der ehemaligen Lebenslangen und der entlassenen Lebenslangen ein konkretes Bild.

Von den 119 Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2020 beendet wurde, wurden 68 nach Aussetzung des Strafrestes gem. § 57a StGB in Freiheit entlassen. Dies entsprach einem Anteil von 3,8 % der am Stichtag 31. März 2020 einsitzenden Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen. Insgesamt 17 Personen wurden ins Ausland ausgeliefert oder ausgewiesen bzw. zur Vollstreckung der Strafe ins Ausland überstellt. 26 Personen verstarben im Gefängnis, wobei es sich in fünf Fällen um einen Suizid handelte und in zwei Fällen die Todesursache unbekannt blieb.

Bei dem überwiegenden Teil der Entlassenen handelt es sich um Männer (92,6 %). Durchschnittlich haben die im Berichtsjahr 2020 entlassenen Gefangenen 20,3 Jahre im Justizvollzug verbracht. Die Hälfte der aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen war zum Zeitpunkt der Entlassung mindestens 57 Jahre alt. Alle verbüßten eine Haftstrafe, zu der sie wegen eines Tötungsdeliktes verurteilt wurden; zum weitaus größten Teil besaßen sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

Inwiefern die Covid-19-Pandemie im Berichtsjahr 2020 einen Einfluss auf die genannten Ergebnisse hatte, lässt sich anhand der Daten nicht beurteilen. Klar ist jedoch, dass die Gefangenen durch die pandemiebedingten Beschränkungen erheblichen Belastungen ausgesetzt waren (Dükel & Morgenstern 2020).

Die hier geschilderten Ergebnisse beruhen wie in den Vorjahren auf einer nachträglichen Bestimmung von Haftzeiten. Diese Methode bietet den Vorteil, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit nur abgeschlossene Vollstreckungsverläufe einbezogen und sich die Werte nicht nachträglich erhöhen werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass die Strafaussetzung nach §§ 57 a III, 56f StGB widerrufen wird. Über solche Fälle wird auch im Rahmen dieser Erhebung berichtet. Doch zeigt die kriminologische Rückfallforschung, dass solche Widerrufe einer Strafaussetzung nach der Entlassung aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe nur selten zu erwarten sind.

Nach der bundesweiten Legalbewährungsstudie von Jehle, Heinz und Sutterer (2003, 59) wurden während eines Beobachtungszeitraums von vier Jahren nach einer Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe knapp 21 % der früheren Gefangenen erneut verurteilt; diese Rückfallquote lag noch unter derjenigen bei Geldstrafen. Mehr als die Hälfte der neuen Verurteilungen betraf zudem lediglich Geldstrafen, was einen Widerruf der Strafaussetzung unwahrscheinlich machte. In der neueren bundesweiten Rückfalluntersuchung ergab sich, dass innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung 14 % der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt hatten, erneut verurteilt wurden, die Mehrheit darunter wiederum lediglich zu einer Geldstrafe (Jehle et al. 2016, 67).

Wenn man einen langen Beobachtungszeitraum von neun Jahren wählt, erreicht die Rückfälligkeit nach Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe den Wert von 45%, der etwa auf gleicher Höhe wie bei anderen langen Freiheitsstrafen liegt (Jehle et al. 2016, 200). Auch die internationale Forschung zeigt, dass Personen, die wegen eines Tötungsdelikts verurteilt und nach einer langen Freiheitsstrafe entlassen werden, nur selten und mit weniger schweren Taten rückfällig werden (Griffin & O'Donnell 2012, 614; Langan & Levin 2002, 61 ff.; Liem, Zahn und Tichavsky 2014; Mauer, King und Young 2004, 23 f.; Neuilly, Zgoba, Tita und Lee 2011, 163; Anderson 2019, 257 ff.).

Der hier verfolgte Ansatz ermöglicht internationale Vergleiche mit Ländern, welche die Haftdauer bereits in der Vollzugsstatistik auf ähnliche Weise ermitteln oder für die vergleichbare Untersuchungen vorliegen (Kett-Straub 2011, 72). Ein Beispiel ist England und Wales, wo die absoluten Verurteilungs- und Entlassungszahlen höher liegen als in Deutschland; dort ist die mittlere Aufenthaltsdauer von Gefangenen, die nach einer zwingend vorgesehenen lebenslangen Strafe (wegen Mordes) aus dem Vollzug entlassen wurden, längerfristig auf über 18 Jahre angestiegen (Appleton & van Zyl Smit 2016, 225f.). Aus Frankreich liegt eine empirische Untersuchung vor, nach der die mittlere Haftdauer aller 151 Gefangenen, die in der Zeit zwischen 1995 und 2004 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (*réclusion criminelle à perpétuité*) oder nach Umwandlung einer zunächst verhängten Todesstrafe (*peine de mort commuée*) entlassen wurden, nach dem Median mehr als 19 Jahre betrug, wobei einer von fünf Verurteilten länger als 22 Jahre in Haft verbracht hatte. Nach einer Stichtagszählung zum 1. Mai 2005 belief sich die durchschnittliche Haftdauer der 562 Gefangenen im Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf 15,3 Jahre (Kensey 2005).

Bei solchen Vergleichen ist zu beachten, dass die prozentualen Anteile von Gefangenen mit lebenslangen Strafen in den europäischen Ländern weit auseinanderklaffen. Der Anteil dieser Gefangenengruppe in Deutschland liegt nach der jährlichen europäischen Vergleichsstatistik¹⁹ zuletzt mit 3,6 % über dem europäischen Mittelwert aller Mitgliedsstaaten des Europarats (2,7 %), für die entsprechende Daten zugänglich sind. Am unteren Ende des Spektrums stehen Länder wie etwa die Niederlande, deren Strafrecht die lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, wo die Strafrechtspraxis aber kaum von dieser Sanktion Gebrauch macht. Am oberen Ende liegen regelmäßig Vollzugsverwaltungen des Vereinigten Königreichs (aktuell Nordirland mit 16,2 % der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen). Die Werte, die im Rahmen solcher internationalen Vergleiche betrachtet werden können, hängen selbstverständlich von den Regeln des nationalen Sanktionenrechts ab. So findet sich beispielsweise in Frankreich ein erheblicher Anteil von Gefangenen mit zeitigen Freiheitsstrafen von 20 Jahren und mehr (de Bruyn & Kensey 2014, 4) – eine Sanktionskategorie, die das deutsche Recht überhaupt nicht vorsieht.

Die Fallzahlen der Beendigungen einer lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland liegen im Verhältnis zu den andauernden Strafverbüßungen relativ niedrig, so dass atypische Einzelfälle ein großes Gewicht erhalten können. Gerade bei besonders langen Strafen und einer zurückhaltenden Beendigungspraxis läuft die Konzentration auf abgeschlossene Vollzugaufenthalte Gefahr, nur einen kleinen Ausschnitt abzubilden. Die große Menge der aktuell inhaftierten Gefangenen wird nur bei Stichtagszählungen berücksichtigt, wie sie etwa in der Strafvollzugsstatistik üblich sind. Eine solche Stichtagserhebung bezüglich der Haftdauer aller zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen wurde 2012 durchgeführt (Dessecker 2013, 29 ff.).

19 Aebi, Tiago, Berger-Kolopp und Burkhardt (2020, 53 ff.). Zusätzliche Daten zu englischsprachigen Ländern außerhalb Europas bei Griffin & O'Donnell (2012, 612).

Literatur

- Aebi, M. F. & Tiago, M. M. (2021). *SPACE I: Council of Europe annual penal statistics. Prison populations: survey 2020*. Strasbourg: Council of Europe.
- Zugriff unter: <http://wp.unil.ch/space/space-i/annual-reports/>
- Anderson, J. L. (2019). Recidivism of paroled murderers as a factor in the utility of life imprisonment. *Current Issues in Criminal Justice*, 31 (2), 255– 268
- Ansorge, N. (2013). Sicherungsverwahrung in Zahlen: Daten zur Gruppe der Untergebrachten und der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Maßregel. *Kriminalpädagogische Praxis*, 41, 38–46.
- Anttila, I. & Westling, A. (1965). A study in the pardoning of, and recidivism among, criminals sentenced to life imprisonment. *Scandinavian Studies in Criminology*, 1, 13–34.
- Appleton, C. & van Zyl Smit, D. (2016). The paradox of reform: life imprisonment in England and Wales. In D. van Zyl Smit & C. Appleton (Hrsg.), *Life imprisonment and human rights* (S. 217–240). Oxford: Hart Publishing.
- Bennefeld-Kersten, K. (2009). *Ausgeschieden durch Suizid: Selbsttötungen im Gefängnis. Zahlen, Fakten, Interpretationen*. Lengerich: Pabst.
- Böhm, B. (2010). Ausgewählte Fragen des Maßregelrechts. In D. Dölling, B. Götting, B.-D. Meier, & T. Verrel (Hrsg.), *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung: Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010* (S. 755–770). Berlin: De Gruyter.
- Bruyn, F. de & Kensey, A. (2014). Durées de détention plus longues, personnes détenues en plus grand nombre (2007-2013). *Cahiers d'études pénitentiaires et criminologiques*, 40. Zugriff unter: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/cahiers_etudes_40_opt.pdf
- Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Justiz, & Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement (Hrsg.). (2004). *Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962–2003*. Mönchengladbach: Forum.
- Dessecker, A. (2008). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2006*. Wiesbaden: KrimZ.

Zugriff unter: http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_PKH_2006.pdf

Dessecker, A. (2009). Dangerousness, long prison terms, and preventive measures in Germany. *Champ pénal*, 6. Zugriff unter: <http://champpenal.revues.org/7546>

Dessecker, A. (2012). Wie lange dauern lebenslange Freiheitsstrafen? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 95, 81–92.

Dessecker, A. (2013). *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2011 und 2012 mit einer Stichtagserhebung zur lebenslangen Freiheitsstrafe*. Wiesbaden: KrimZ. Zugriff unter: http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_2011-12.pdf

Dessecker, A. (2015). Zum Verhältnis von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. In T. Rotsch, J. Brüning, & J. Schady (Hrsg.), *Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis: Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015* (S. 197–208). Baden-Baden: Nomos.

Dessecker, A. (2017). Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2015. Wiesbaden: KrimZ. Zugriff unter: <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online9.pdf>

Dessecker, A. & Leuschner, F. (2019). *Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe: eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs*. Wiesbaden: KrimZ.

Zugriff unter: <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online14.pdf>

Dirkzwager, A., Nieuwbeerta, P., & Blokland, A. (2012). Effects of first-time imprisonment on postprison mortality: a 25-year follow-up study with a matched control group. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 49, 383–419.

Drenkhahn, K. (2014a). International rules concerning long-term prisoners. In K. Drenkhahn, M. Dudeck, & F. Dünkel (Hrsg.), *Long-term imprisonment and human rights* (S. 31–44). London: Routledge.

- Drenkhahn, K. (2014b). Research on long-term imprisonment. In K. Drenkhahn, M. Dudeck, & F. Dünkel (Hrsg.), *Long-term imprisonment and human rights* (S. 9–22). London: Routledge.
- Dünkel, F. & Morgenstern, C. (2020). Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland. *Neue Kriminalpolitik*, 32.
- Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte. (2015). *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211–213, 57a StGB)*. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Zugriff unter: https://krimpub.krimz.de/files/180/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.pdf
- Fazel, S. & Benning, R. (2006). Natural deaths in male prisoners: a 20-year mortality study. *European Journal of Public Health*, 16, 441–444.
- Fiedeler, S. M. (2003). *Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug: ein hoffnungsloser Fall? Grundlagen, Grenzen und Ausblicke für die Achtung der Menschenwürde bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen*. Frankfurt/M.: Lang.
- Freiberg, A. & Biles, D. (1975). *The meaning of "life": a study of life sentences in Australia*. Canberra: Australian Institute of Criminology.
- Greenfeld, L. A. (1995). *Prison sentences and time served for violence*. Washington: Bureau of Justice Statistics. Zugriff unter: <https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=967>
- Griffin, D. & O'Donnell, I. (2012). The life sentence and parole. *British Journal of Criminology*, 52, 611–629.
- Heinz, W. (2006). Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung: Stand und Entwicklung anhand statistischer Eckdaten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In: T. Feltes, C. Pfeiffer, & G. Steinhilper (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag* (S. 893–925). Heidelberg: C.F. Müller.
- Hillenkamp, T. (2009). Zur Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers im Strafrecht. In: H. E. Müller, G. M. Sander, & H. Válková (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag* (S. 301–320). München: Beck.

- Höffler, K. & Kaspar, J. (2015). Plädoyer für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 162, 453–462.
- Hostettler, U., Marti, I. & Richter, M. (2016). *Lebensende im Justizvollzug: Gefangene, Anstalten, Behörden*. Bern: Stämpfli.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., & Tetel, C. (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Mönchengladbach: Forum. Zugriff unter: https://www.bmjj.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_sanktionen_2004_2007.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., & Tetel, C. (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*. Mönchengladbach: Forum. Zugriff unter: https://www.bmjj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2010_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Jehle, J.-M., Heinz, W., & Sutterer, P. (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum. Zugriff unter: https://www.bmjj.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Legalbewaehrung_strafrechtliche_Sanktionen_kommentierte_Rueckfallstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Kensey, A. (2005). *Durée effective des peines perpétuelles*. Cahiers de démographie pénitentiaire, 18.
- Kett-Straub, G. (2011). *Die lebenslange Freiheitsstrafe: Legitimation, Praxis, Strafrechtsaussetzung und besondere Schwere der Schuld*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kinzig, J. (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Freiburg: edition iuscrim.
- Kinzig, J. (2007). Zur Verfassungsmäßigkeit der gefährlichkeitsbedingten Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe und zu deren Anforderungen. *Juristische Rundschau*, 61, 165–169.

- Konrad, N. (1994). Psychische Störung und lange Freiheitsstrafe. In H. Jung & H. Müller-Dietz (Hrsg.), *Langer Freiheitsentzug: wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik* (S. 125–141). Bonn: Forum.
- Kriminologische Zentralstelle. (2001). *Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: unveröffentlichter Ergebnisbericht zur Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen*. Wiesbaden: KrimZ.
- Langan, P. A. & Levin, D. J. (2002). Recidivism of prisoners released in 1994. *Federal Sentencing Reporter*, 15, 58–65.
- Leigey, M. E. (2015). *The forgotten men: serving a life without parole sentence*. New Brunswick: Rutgers University Press.
- Liem, M., Zahn, M. A., & Tichavsky, L. (2014). Criminal recidivism among homicide offenders. *Journal of Interpersonal Violence*, 29, 2630–2651.
- Lynch, J. P. (1993). A cross-national comparison of the length of custodial sentences for serious crimes. *Justice Quarterly*, 10, 639–660.
- Lynch, J. P. & Sabol, W. J. (1997). *Did getting tough on crime pay?* Washington: Urban Institute.
Zugriff unter: <https://www.urban.org/research/publication/did-getting-tough-crime-pay>
- Mauer, M., King, R. S., & Young, M. C. (2004). *Meaning of "life": long prison sentences in context*. Washington: Sentencing Project. Zugriff unter: <http://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/lifers.pdf>
- Meier, B.-D. (2018). Die lebenslange Freiheitsstrafe de lege ferenda. In B. Hecker, B. Weißer & C. Brand (Hrsg.), *Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag* (S. 647–655). München: Beck.
- Müller-Isberner, R., Jöckel, D., Neumeyer-Bubel, W., & Imbeck, J. (2007). Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug Hessens. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1, 43–49.
- Mumola, C. J. (2007). *Medical causes of death in state prisons, 2001-2004*. Washington: Bureau of Justice Statistics. Zugriff unter: <https://bjs.ojp.gov/content/pub/pdf/mcdsp04.pdf>

- National Research Council. (2014). *The growth of incarceration in the United States: exploring causes and consequences*. Washington: National Academies Press.
Zugriff unter: <http://www.nap.edu/read/18613/>
- Neuilly, M.-A., Zgoba, K. M., Tita, G. E., & Lee, S. S. (2011). Predicting recidivism in: homicide offenders using classification tree analysis. *Homicide Studies*, 15, 154–176.
- Newcomen, N. (2005). Managing the penal consequences of replacing the death penalty in Europe. In N. Browne & S. Kandel (Hrsg.), *Managing effective alternatives to capital punishment: 24th June 2005 conference papers* (S. 30–40). London: Centre for Capital Punishment Studies.
- Ostendorf, H. (2016). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar* (10. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Patterson, E. J. & Preston, S. H. (2008). Estimating mean length of stay in prison: methods and applications. *Journal of Quantitative Criminology*, 24, 33–49.
- Seifert, D. (2007). *Gefährlichkeitsprognosen: eine empirische Untersuchung über Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs*. Darmstadt: Steinkopff.
- Sillies, L. (2021). Justizvollzug in Zeiten der Corona-Pandemie. *Forum Strafvollzug*, 2, 83–86.
- Snacken, S. & van Zyl Smit, D. (2009). Europäische Standards zu langen Freiheitsstrafen: Aspekte des Strafrechts, der Strafvollzugsforschung und der Menschenrechte. *Neue Kriminalpolitik*, 21, 58–68.
- Statistisches Bundesamt. (2020). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2020*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug.html>
- Statistisches Bundesamt. (2021a). *Strafverfolgung 2020*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
Zugriff unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/inhalt.html#sprg235918>

- Statistisches Bundesamt. (2021b). *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges. Januar bis Juni 2021*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/inhalt.html#sprg235918>
- Statistisches Bundesamt. (2021c). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2021*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/inhalt.html#sprg235918>
- Weber, H.-M. (1999). *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*. Baden-Baden: Nomos.
- Zamble, E. (1992). Behavior and adaptation in long-term prison inmates. *Criminal Justice and Behavior*, 19, 409–425.

A Tabellenanhang

Verzeichnis der Tabellen im Anhang

A.1	Geschlecht und Nationalität 2020.....	48
A.2	Altersverteilung 2020.....	48
A.3	Altersverteilung der Entlassenen Lebenslangen 2007-2020	49
A.4	Anzahl der Gefangenen, Beendigungs- und Entlassungsquote bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2020	50
A.5	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2020	51
A.6	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslangen von 2007-2020.....	52
A.7	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslangen nach Geschlecht und Nationalität 2020	53
A.8	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslangen nach Altersgruppen 2020.....	53
A.9	Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Geschlecht und Nationalität 2020.....	54
A.10	Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Altersgruppen 2020	54
A.11	Gründe der Beendigung nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2020.....	55
A.12	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslangen nach Bundesländern 2020	56
A.13	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslangen nach Bundesländern 2020	57
A.14	Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2020	58

A.1 Geschlecht und Nationalität 2020

		Geschlecht		Nationalität		Gesamt
		Männer	Frauen	Deutsche	Nichtdeutsche	
Entlassene Lebens- lange *	Anzahl	63	5	64	4	68
	%	92,6	7,4	94,1	5,9	100,0
Ehemalige Lebenslange	Anzahl	113	6	93	26	119
	%	95	5	78,2	21,8	100,0

* Teilgruppe der ehemaligen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bei denen der Strafreist gemäß § 57a StGB ausgesetzt wurde oder eine Begnadigung erfolgte.

A.2 Altersverteilung 2020

Alter (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Lebenslange		Entlassene Lebenslange		Im Strafvollzug Einsitzende * (31.3.2020)	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
bis 30	0	0	0	0	87	4,9
30-40	9	7,6	4	5,9	326	18,2
40-50	24	20,2	13	19,1	463	25,8
50-60	34	28,6	24	35,3	533	29,7
60-70	31	26,1	19	27,9	289	16,1
ab 70	21	17,6	8	11,8	96	5,3
Gesamt	119	~100,0	68	~100,0	1794	~100
Mittelwert	57,8		56,3		-	
Median	57		57		-	
Minimum	35		36		-	
Maximum	93		79		-	

* Statistisches Bundesamt zum Stichtag 31.03.2020 (2020, 15f.)

A.3 Altersverteilung der Entlassenen Lebenslangen 2007-2020

Jahr		Alter (von... bis unter... Jahre)						
		30-40	40-50	50-60	60-70	ab 70	Gesamt	Mittelwert
2007	Anzahl	6	20	18	6	4	54	51,8
	%	11,1	37	33,3	11,1	7,4	100,0	
2008	Anzahl	14	26	17	6	0	63	47,5
	%	22,2	41,3	27,0	9,5	0	100,0	
2009	Anzahl	6	20	9	6	2	43	50,4
	%	14,0	46,5	20,9	14,0	4,7	100,0	
2010	Anzahl	2	27	19	8	4	60	51,7
	%	3,3	45,0	31,7	13,3	6,7	100,0	
2011	Anzahl	3	23	23	13	4	66	52,8
	%	4,5	34,8	34,8	19,7	6,1	100,0	
2012	Anzahl	4	27	23	8	1	63	50,5
	%	6,3	42,9	36,5	12,7	1,6	100,0	
2013	Anzahl	9	26	31	15	11	92 *	54,1
	%	9,8	28,3	33,7	16,3	12,0	100,0	
2014	Anzahl	7	26	20	11	7	71	53,2
	%	9,9	36,6	28,2	15,5	9,9	100,0	
2015	Anzahl	5	21	14	13	6	59	53,4
	%	8,5	35,6	23,7	22,0	10,2	100,0	
2016	Anzahl	0	23	28	16	6	73	55,6
	%	0	31,5	38,4	21,9	8,2	100,0	
2017	Anzahl	7	22	23	13	5	70	52,5
	%	10,0	31,4	32,9	18,6	7,1	100,0	
2018	Anzahl	3	22	31	14	6	76	55,0
	%	3,9	28,9	40,8	18,4	7,9	100,0	
2019	Anzahl	5	17	39	15	2	78	54,0
	%	6,4	21,8	50	19,2	2,6	100,0	
2020	Anzahl	4	13	24	19	8	68	56,3
	%	5,9	19,1	35,3	27,9	11,8	100,0	

* Ein fehlender Wert bei Alter

A.4 Anzahl der Gefangenen, Beendigungs- und Entlassungsquote bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2020

Bundesland	Einsitzende Lebenslängliche *	Ehemalige Lebenslange	Beendigungsquote in %	Entlassene Lebenslange	Entlassungsquote in %
Baden-Württemberg	224	12	5,4	6	2,7
Bayern	263	19	7,2	10	3,8
Berlin	88	3	3,4	0	0,0
Brandenburg	59	6	10,2	5	8,5
Bremen	11	1	0,0	0	0,0
Hamburg	43	3	7,0	3	7,0
Hessen	174	8	4,6	4	2,3
Mecklenburg-Vorpommern	29	1	3,4	1	3,4
Niedersachsen	165	11	6,7	8	4,8
Nordrhein-Westfalen	413	30	7,3	17	4,1
Rheinland-Pfalz	107	4	3,7	3	2,8
Saarland	23	4	17,4	2	8,7
Sachsen	78	7	9,0	4	5,1
Sachsen-Anhalt	45	4	8,9	2	4,4
Schleswig-Holstein	38	4	10,5	2	5,3
Thüringen	32	2	6,3	1	3,1
Gesamt	1794	119	6,6	68	3,8

* Statistisches Bundesamt zum Stichtag 31.03.2020 (2020, 11)

A.5 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2020

Dauer * (von ... bis unter... Jahre)	Ehemalige Lebenslange		Entlassene Lebenslange	
	Anzahl	%	Anzahl	%
< 5	12	10,1	1	0
5-10	4	3,4	0	0
10-15	21	17,6	8	11,8
15-20	41	34,5	34	50
20-25	18	15,1	13	19,1
> 25	23	19,3	12	17,6
Gesamt	119	100,0	68	100,0
Lagemaße * (in Jahren)	Mittelwert:	18,9	Mittelwert:	20,3
	Median:	16,4	Median:	17,9
	Minimum:	1,1	Minimum:	12,1
	Maximum	52,7	Maximum:	43,8

* Drei unvollständige Werte, bei Berechnungen nicht berücksichtigt

A.6 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslangen von 2007-2020

Jahr		Dauer (von ... bis unter ... Jahre)							Median
		< 5	5-10	10-15	15-20	20-25	> 25	Gesamt	
2007	Anzahl	0	0	4	36	9	5	54	16,2
	%	0,0	0,0	7,4	66,7	16,7	9,3	100,0	
2008	Anzahl	0	0	1	46	12	4	36	16,1
	%	0,0	0,0	1,6	73,0	19,0	6,3	100,0	
2009	Anzahl	0	0	2	29	5	8	43	16,4
	%	0,0	0,0	2,3	65,4	11,6	18,6	100,0	
2010	Anzahl	0	2	0	36	8	14	60	17,8
	%	0,0	3,3	0	60	13,3	23,3	100,0	
2011	Anzahl	0	1	4	40	11	10	66	16,3
	%	0,0	1,5	6,1	60,6	16,7	15,2	100,0	
2012	Anzahl	0	0	13	33	9	8	63	15,6
	%	0,0	0,0	20,6	52,4	14,3	12,7	100,0	
2013	Anzahl	0	0	17	45	14	17	93	16,7
	%	0,0	0,0	18,3	48,4	15,1	18,3	100,0	
2014	Anzahl	0	0	9	40	8	14	71	16,2
	%	0,0	0,0	12,7	56,3	11,3	19,7	100,0	
2015	Anzahl	0	0	7	36	7	9	59	16,7
	%	0,0	0,0	11,9	61,0	11,9	15,3	100,0	
2016	Anzahl	0	0	4	38	15	16	73	18,6
	%	0,0	0,0	5,5	52,1	20,6	21,9	100,0	
2017	Anzahl	0	0	5	41	16	8	70 *	17,9
	%	0,0	0,0	8,5	57,8	22,5	11,3	100,0	
2018	Anzahl	2	3	14	34	10	13	76	17,5
	%	0,0	0,0	15,8	44,7	17,1	22,4	100,0	
2019	Anzahl	0	0	10	46	13	9	78	16,6
	%	0,0	0,0	12,8	59,0	16,7	11,5	100,0	
2020 **	Anzahl	1	0	8	34	13	12	68	17,9 **
	%	0	0	11,8	50	19,1	17,6	100,0	

* Ein fehlender Wert bei Dauer

** Drei unvollständige Werte, bei Berechnungen nicht berücksichtigt

A.7 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslangen nach Geschlecht und Nationalität 2020

Dauer * (von... bis unter... Jahre)	Geschlecht		Nationalität	
	Männer	Frauen	Deutsch	Nichtdeutsch
< 5	11	1	8	4
5-10	4	0	3	1
10-15	20	1	12	9
15-20	37	4	35	6
20-25	18	0	14	4
> 25	23	0	21	2
Gesamt	113	6	93	26
Mittelwert *	19,2	13,3	20	15
Median *	16,9	15,2	17,5	14,9

* Drei unvollständige Werte, bei Berechnungen nicht berücksichtigt

A.8 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslangen nach Altersgruppen 2020

Dauer * (von... bis unter... Jahre)	Altersgruppe (von ... bis unter.... Jahre)						
	Unter 30	30-40	40-50	50-60	60-70	Ab 70	Gesamt
< 5	0	2	2	2	3	3	12
5-10	0	0	1	0	2	1	4
10-15	0	3	3	6	5	4	21
15-20	0	4	15	11	8	3	41
20-25	0	0	2	9	6	1	18
> 25	0	0	1	6	7	9	23
Gesamt	0	9	24	34	31	21	119

* Drei unvollständige Werte

A.9 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Geschlecht und Nationalität 2020

Grund		Geschlecht		Nationalität		Gesamt
		Männer	Frauen	Deutsch	Nicht-deutsch	
§ 57a StGB – Aussetzung		63	5	64	4	68
§ 456a StPO – Ausweisung		16	0	1	15	16
Transferabkommen		1	0	0	1	1
Begnadigung		0	0	0	0	0
Verstorben	natürlicher Tod	19	0	17	2	19
	Suizid	5	0	2	3	5
	unbekannt	2	0	1	1	2
Flucht		0	0	0	0	0
Sonstige		7	1	8	0	8
Gesamt		113	6	93	26	119

A.10 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Altersgruppen 2020

Alter (von... bis unter... Jahre)	Grund							Gesamt	
	§ 57a StGB - Ausset- zung	§ 456a StPO - Auswei- sung	Trans- ferab- kom- men/ Über- stellung	Begnadi- gung	Verstor- ben (ohne Suizide)	Suizid	Sonstige		
	n	n	n	n	n	n	n	n	%
bis 30	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30-40	4	4	1	0	0	0	0	9	7,6
40-50	13	6	0	0	5	3	0	24	20,2
50-60	24	4	0	0	5	1	1	34	28,6
60-70	19	2	0	0	8	0	2	31	26,1
Ab 70	8	0	0	0	8	1	5	21	17,6
Gesamt	68	16	1	0	26	5	8	119	100,0
Mittel- wert (Alter)	56,3	47,5	35,0	-	64,2	52,8	73,0	57,8	-

A.11 Gründe der Beendigung nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2020

Dauer * (von... bis unter.... Jahre)	Grund							Gesamt	
	§ 57a StGB - Aus- set- zung	§ 456a StPO - Auswei- sung	Transfer- abkom- men/ Über- stellung	Begnadi- gung	Verstor- ben (ohne Suizide)	Suizid	Sonstige		
	n	n	n	n	n	n	n	n	%
< 5	1	2	1	0	4	2	2	12	10,1
5-10	0	0	0	0	2	1	1	4	3,4
10-15	8	5	0	0	6	1	1	21	17,6
15-20	34	5	0	0	2	0	0	41	34,5
20-25	13	4	0	0	1	0	0	18	15,1
> 25	12	0	0	0	6	1	4	23	19,3
Gesamt	68	16	1	0	26	5	8	119	100,0
Mittel- wert *	19,8	15,1	3,3	-	18,3	10,7	23,9	18,9	-
Median *	17,2	15,6	3,3	-	14,4	6,9	23,2	16,4	-
Min	2,9	1,1	3,3	-	2,5	1,2	2,0	1,1	-
Max	43,8	24,4	3,3	-	47,5	29,0	52,7	52,7	-

* Drei unvollständige Werte, bei Berechnungen nicht berücksichtigt

A.12 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslangen nach Bundesländern 2020

Bundesland	Dauer * (von... bis unter... Jahre)						n	Lagemaße *			
	< 5	5-10	10-15	15-20	20-25	> 25		Mittelwert	Median	Min.	Max.
Baden-Württemberg	0	0	2	5	1	4	12	24,7	18,0	11,5	52,7
Bayern	4	0	1	7	1	6	19	18,4	16,9	1,1	42,2
Berlin	0	0	1	0	1	1	3	23,8	22,4	12,7	36,2
Brandenburg	0	0	0	2	2	2	6	25,1	24,1	16,0	40,5
Bremen	0	0	1	0	0	0	1	11,9	11,9	11,9	11,9
Hamburg	0	0	0	2	0	1	3	19,0	15,5	15,2	26,2
Hessen	1	1	2	3	1	0	8	14,0	15,5	4,2	20,2
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	1	0	0	1	15,9	15,9	15,9	15,9
Niedersachsen	0	1	1	4	3	2	11	18,9	19,3	6,6	30,1
Nordrhein-Westfalen	4	0	9	9	2	6	30	18,9	16,0	2,0	47,5
Rheinland-Pfalz	0	1	0	2	1	0	4	15,2	15,2	9,1	21,1
Saarland	1	0	0	2	1	0	4	14,8	17,3	4,2	20,4
Sachsen	1	0	1	4	1	0	7	14,2	15,2	2,5	23,2
Sachsen-Anhalt	0	0	2	0	1	1	4	19,8	17,7	14,4	29,2
Schleswig-Holstein	1	1	1	0	1	0	4	10,3	9,1	2,9	20,2
Thüringen	0	0	0	0	2	0	2	21,9	21,9	20,2	23,6
Gesamt	12	4	21	41	18	23	119				

* Drei unvollständige Werte, bei Berechnungen nicht berücksichtigt

A.13 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslangen nach Bundesländern 2020

Bundesland	Dauer * (von... bis unter... Jahre)						n	Lagemaße *			
	< 5	5-10	10-15	15-20	20-25	> 25		Mittelwert	Median	Min.	Max.
Baden-Württemberg	0	0	1	4	0	1	6	19,7	16,5	14,9	37,0
Bayern	0	0	0	6	0	4	10	22,8	18,5	15,0	42,2
Berlin	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-
Brandenburg	0	0	0	2	1	2	5	25,1	23,5	16,0	40,5
Bremen	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-
Hamburg	0	0	0	2	0	1	3	19,0	15,5	15,2	26,2
Hessen	0	0	2	1	1	0	4	16,8	16,2	14,7	20,2
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	1	0	0	1	15,9	15,9	15,9	15,9
Niedersachsen	0	0	1	3	3	1	8	19,0	18,2	12,8	25,3
Nordrhein-Westfalen	0	0	3	9	2	3	17	20,4	18,9	12,1	43,8
Rheinland-Pfalz	0	0	0	2	1	0	3	17,2	15,3	15,1	21,1
Saarland	0	0	0	1	1	0	2	17,8	17,8	15,2	20,4
Sachsen	0	0	0	3	1	0	4	17,2	15,4	15,0	23,2
Sachsen-Anhalt	0	0	1	0	1	0	2	17,7	17,7	15,0	20,5
Schleswig-Holstein	1	0	0	0	1	0	2	11,6	11,6	2,9	20,2
Thüringen	0	0	0	0	1	0	1	23,6	23,6	23,6	23,6
Gesamt	1	0	8	34	13	12	68				

* Drei unvollständige Werte, bei Berechnungen nicht berücksichtigt

A.14 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2020

Bundesland	Grund						Gesamt
	§ 57a StGB - Aussetzung	§ 456a StPO - Ausweisung	Transferabkommen / Überstellung	Begnadigung	Verstorben	Sonstige	
Baden-Württemberg	6	2	0	0	1	3	12
Bayern	10	3	1	0	5	0	19
Berlin	0	1	0	0	1	1	3
Brandenburg	5	0	0	0	1	0	6
Bremen	0	0	0	0	1	0	1
Hamburg	3	0	0	0	0	0	3
Hessen	4	2	0	0	1	1	8
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	0	0	0	0	1
Niedersachsen	8	0	0	0	3	0	11
Nordrhein-Westfalen	17	5	0	0	7	1	30
Rheinland-Pfalz	3	0	0	0	0	1	4
Saarland	2	1	0	0	1	0	4
Sachsen	4	0	0	0	2	1	7
Sachsen-Anhalt	2	0	0	0	2	0	4
Schleswig-Holstein	2	1	0	0	1	0	4
Thüringen	1	1	0	0	0	0	2
Gesamt	68	16	1	0	26	8	119

B Erhebungsbogen

Dauer und Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe: Erhebung in den Justizvollzugsanstalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch dieses Jahr bittet Sie die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) wieder um Ihre Mithilfe. Diese Umfrage soll die Datenlage bezüglich der tatsächlichen Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe verbessern. Hierzu werden seit 2002 bundesweit jedes Jahr diejenigen Personen erfasst, bei denen der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe **beendet** wurde.

Für Ihre Mitwirkung möchten wir uns heute schon bedanken. Selbstverständlich werden wir Sie über die Justizverwaltung Ihres Landes über die Ergebnisse informieren; Sie können uns zu diesem Zweck auch gern eine Email-Adresse Ihrer Anstalt nennen. Die bisher erschienenen Forschungsberichte finden Sie auch auf unserer Internetseite (<http://www.krimz.de/index.php?id=texte#c96>). Angesichts des Umfangs der Datenerhebung bitten wir Sie jedoch um Verständnis, dass bis zum Erscheinen des Forschungsberichts einige Zeit vergehen kann.

Wir bitten Sie, die Daten Ihrer Anstalt möglichst in elektronischer Form an Ihre Landesjustizverwaltung zu senden und für Ihre Unterlagen eine Kopie zurück zu behalten.

Für eventuelle Rückfragen bitten wir noch um die Nennung der Bearbeiterin / des Bearbeiters:

Name

Telefon

JVA

Email

Anmerkungen, Kommentare oder Verbesserungsvorschläge

Bei Rückfragen zu den Erhebungsbogen können Sie sich gerne wenden an
Prof. Dr. Axel Dessecker, Tel.: 0611 / 157 58-14, E-Mail: a.dessecker@krimz.de

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Fragebogen Nr.	1	Entlassungs-/Beendigungsjahr 2020
Grund der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe:		
1 = § 57a StGB – Aussetzung des Strafrestes 2 = § 456a StPO – Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung 3 = Überstellung zur Vollstreckung dieser Strafe im Ausland (z.B. § 71 IRG oder Überstellungsübereinkommen) 4 = Begnadigung 5 = Verstorben (bitte im übernächsten Feld Todesursache eintragen) 6 = Flucht 7 = sonstiger Grund (bitte im nächsten Feld eintragen)		
falls sonstiger Beendigungsgrund, bitte hier eintragen:		
falls verstorben, bitte Todesursache nennen:		
1 = natürlicher Tod 2 = Suizid 3 = Unfall 4 = Opfer einer Straftat 9 = unbekannt		
Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe einschließlich für dasselbe Verfahren vollstreckter Untersuchungshaft:		Jahre
		Monate
		Tage
Wurde eine frühere Aussetzung dieser lebenslangen Strafe widerrufen?		
1 = ja 2 = nein		
Für die lebenslange Freiheitsstrafe maßgebliche Straftat: § 211 StGB?		
1 = ja 2 = nein		
Für die lebenslange Freiheitsstrafe maßgebliche Straftat (falls nicht § 211 StGB):	§	
Geburtsjahr des/der Gefangenen:		
Geschlecht:		
1 = männlich 2 = weiblich		
Nationalität:		
1 = deutsch 2 = andere		
falls andere Nationalität, bitte Herkunftsland hier eintragen:	Bitte auswählen	